

Ausgabe
Nr. 4

Schriftenreihe
zu aktuellen Themen
der Schadenversicherung

Christoph Günther

Gebührenrecht – Legal Expenses:

*Rechtskosten und Schadensersatz
im deutschen und US-amerikanischen
Haftungsrecht*

e+s rück

Schriftenreihe
zu aktuellen Themen
der Schadenversicherung

Ausgabe Nr. 4

Christoph Günther

*Gebührenrecht – Legal Expenses:
Rechtskosten und Schadensersatz
im deutschen und US-amerikanischen
Haftungsrecht*

Inhalt

	Seite		Seite
Einführung in das Thema	4	§ 3 The American Civil Proceeding (Amerikanischer Zivilprozess)	17
A. Deutschland	5	I. Discovery (Vorverfahren)	18
§ 1 Gerichtsbarkeit	5	II. Trial (Hauptverhandlung)	20
I. Gerichtsverfahren	5	III. Jury (Laienrichter)	21
II. Zuständigkeit	5	§ 4 Legal Expenses (Prozesskosten)	21
1. Funktionelle Zuständigkeit	5	I. Court Fee (Gerichtskosten)	21
2. Sachliche Zuständigkeit	6	II. Attorney's Fee (Anwaltskosten)	22
3. Örtliche Zuständigkeit	6	1. Types of Billing (Honorarformen)	22
4. Internationale Zuständigkeit	6	(1) Hourly Fee (Stundenhonorar)	24
§ 2 Gerichtskosten	7	(2) Value Billing (Wertbezogene Honorare)	24
I. Gebühren	7	(3) Retainer (Ständiger Beratungsvertrag)	25
II. Streitwert	8	(4) Flat Fee (Pauschalhonorar)	25
III. Auslagen	9	(5) Premium Billing (Pauschal- und Erfolgshonorar)	25
IV. Kostenschuldner	9	(6) Contingent Fee (Erfolgshonorar)	25
§ 3 Anwaltskosten	9	2. Caps on Agreements (Grenzen bei Honorarvereinbarungen)	26
I. Gebühren	9	3. Out-of-pocket Costs (Auslagen)	27
II. Gegenstandswert	10	§ 5 American Rule (Kostentragung)	28
III. Auslagen	10	§ 6 Law of Torts (Amerikanisches Haftungsrecht)	28
IV. Besondere Honorarvereinbarungen	11	I. Causes of Action (Anspruchsgrundlagen)	29
1. Stundenhonorar	11	II. Damages (Schadensersatz)	30
2. Pauschalhonorar	11	1. Compensatory damages (ausgleichender Schadensersatz)	30
3. Unfallschadenregulierung	11	2. Punitive damages (Strafschadensersatz)	30
4. Erfolgshonorar und quota litis	12	(1) History of punitive damages (Historische Entwicklung)	31
V. Kostenschuldner	13	(2) Conditions of Entitlement (Anspruchsvoraussetzungen)	31
§ 4 Kostenerstattung	13	(3) Amount of punitive damages (Höhe der Strafschäden)	31
§ 5 Resümee	13	(4) Caps (Begrenzungsmöglichkeiten)	32
		(5) Insurability (Versicherbarkeit)	33
		(6) Enforcement (Vollstreckbarkeit in Deutschland)	34
		§ 7 Resümee	35
B. USA	14		
§ 1 Hierarchy of Courts (Gerichtsaufbau)	14	C. Vergleich	35
I. Federal Courts	14	D. Zusammenfassung	38
II. State Courts	15		
§ 2 Jurisdiction (Zuständigkeit)	16	Literaturverzeichnis	40
I. Subject Matter Jurisdiction (Sachliche Zuständigkeit)	16	Anhang	43
1. Federal Courts (Bundesgerichte)	16	Prozesskostenrisiko-Tabelle Deutschland	44
2. State Courts (Einzelstaatliche Gerichte)	16	Referent	46
II. Venue (Örtliche Zuständigkeit)	16		
III. Territorial Jurisdiction (Internationale Zuständigkeit)	16		

1. Einführung in das Thema

von Dr. Michael Pickel

Aufgrund der spektakulären Haftpflichtschäden – vor allem im Pharmabereich – ist das US-amerikanische Recht wieder verstärkt in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Dies ist einerseits auf die nach deutschen Maßstäben sehr hohen Schadensersatzsummen, die dort Opfern zugesprochen werden, zurückzuführen. Andererseits darauf, dass durch die hohen Honorare, mit den die US-Anwälte ihr Einkommen scheinbar vergolden, Begehrlichkeiten geweckt werden. Die in den USA zulässige Erfolgshonorarvereinbarung, insbesondere bei Schadensersatzklagen, von durchschnittlich 1/3 der zugesprochenen Schadensersatzsumme, veranlasst die (deutsche) Anwaltschaft die Rechtswegzuständigkeit in den USA zu prüfen, um das scheinbare Eldorado für sich zu erschließen, wie das Bergbahn Unglück in Kaprun zeigt.

Im Rahmen dieser Broschüre sollen die Gebührensysteme in Deutschland und den USA skizziert und verglichen werden. Verstärkt durch das öffentliche Interesse wird ein Überblick des US-amerikanischen Haftungsrechts – mit dem speziellen Rechtsinstitut der punitive damages – gegeben.

Die E+S Rück als Spezialversicherer für den deutschen Markt möchte mit diesem Beitrag den Versicherern eine Orientierungshilfe an die Hand geben, um Schäden mit amerikanischen Rechtsbezug besser bewerten zu können. Wie aktuelle Schadenfälle, z. B. Aventis/Starlink, Baycol/Lipobay, Sulzer und Continental zeigen, können auch europäische Unternehmen mit einer Klage vor US-amerikanischen Gerichten konfrontiert werden. Europäische Haftpflichtversicherer sollten daher auf die unangenehme Situation vorbereitet sein, sich mit einem US-amerikanischen Haftpflichtprozess auseinandersetzen zu müssen. Selbst wenn die Klage abgewiesen wird, können für den Beklagten – wie diese Ausgabe der Schriftenreihe aufzeigt – erhebliche Kosten entstehen.

Dr. Michael Pickel
Vorstand

A. Deutschland

Die in Deutschland anfallenden Prozesskosten, die sich aus Rechtsanwalts-, Gerichts- und sonstigen Parteikosten zusammensetzen, werden durch mehrere Faktoren beeinflusst. So sind diese beispielsweise davon abhängig, ob und vor welchen

Rechtsinstanzen (Eingangsinstanz, Berufungs- bzw. Revisionsinstanz) der Rechtsstreit ausgetragen wird, dem Gegenstand der anwaltlichen und gerichtlichen Tätigkeit und insbesondere dem Wert des Streitgegenstandes.

§ 1 Gerichtsbarkeit

I. Gerichtsverfahren

Das deutsche Gerichtsverfahren wird durch Gesetze bestimmt. Vorschriften über den Ablauf des Gerichtsverfahrens und mögliche Rechtsmittel sind im Verfahrensrecht, z.B. der ZPO, zu finden. Die Verfassung der Gerichte, d.h. wie und welche Gerichte gebildet werden und wie die Aufgaben unter den einzelnen Gerichtsbarkeiten

(Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial-, Finanz-, Straf- und Zivilgerichtsbarkeit sowie die freiwillige Gerichtsbarkeit) verteilt werden, richten sich nach dem Gerichtsverfassungsrecht. Insbesondere das GVG enthält Vorschriften über die Rechtswegzuständigkeit, die sachliche und funktionelle Zuständigkeit und die Organisation der Gerichte.

II. Zuständigkeit

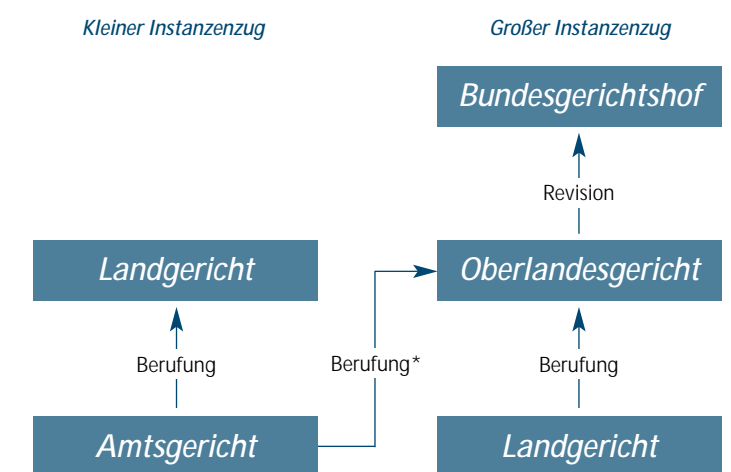
Anhand der Zuständigkeitsregeln wird bestimmt, vor welchem (Zivil)Gericht der Rechtsstreit auszutragen ist. Die Zuständigkeitsregeln geben insbesondere Aufschluss darüber, welches Eingangsgericht sachlich und örtlich für die Angelegenheit zuständig ist, welche Rechtsmittelinstanzen vorhanden sind, und ob die Angelegenheit überhaupt der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt.

Diese im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Zuständigkeit ist eine ausschließliche Zuständigkeit, d.h. sie ist stets von Amts wegen zu prüfen und kann nicht durch Parteivereinbarung, z. B. der Vereinbarung eines abweichenden Instanzenzuges, abbedungen werden.¹

1. Funktionelle Zuständigkeit

Die funktionelle Zuständigkeit bestimmt, welche Aufgaben welchem Rechtspflegeorgan zugewiesen werden. Sie beschäftigt sich beispielsweise mit der Frage, ob der Vorsitzende Richter oder gar das gesamte Richterkollegium tätig wird. Die wichtigste Aufgabe der funktionellen Zuständigkeit ist jedoch in der Regelung der Instanzenordnung zu sehen. Anhand der funktionellen Zuständigkeit wird bestimmt, ob das Eingangsgericht entweder das Amts- oder das Landgericht ist, und welche Gerichte die jeweiligen Rechtsmittelinstanzen darstellen. Aus der funktionellen Zuständigkeit ergibt sich somit der jeweils mögliche Instanzenzug, der im Regelfall auf drei Instanzen verteilt ist.

Abbildung 1: Mögliche Instanzenzüge



* = Familienrecht

¹ Zu den Folgen funktioneller Unzuständigkeit eines Gerichts z. B.: Rosenberg/Schab/Gottwald, Zivilprozessrecht, S. 157.

2. Sachliche Zuständigkeit

Anhand der sachlichen Zuständigkeit wird das konkrete Eingangsgeschicht der Angelegenheit bestimmt. Als erstinstanzliche Gerichte kommen das Amtsgericht oder das Landgericht in Betracht. Von der Systematik her ist grundsätzlich das Landgericht zuständig, es sei denn, die besondere Zuständigkeit des Amtsgerichts ist gegeben. Diese ist beispielsweise in den Fällen gegeben, in denen der Streitwert EUR 5.000 nicht übersteigt, oder es sich um eine besondere Streitigkeit handelt, wie z. B. Mietstreitigkeiten. Unabhängig von dem Streitwert sind dem Landgericht bestimmte Streitigkeiten ausschließlich zugewiesen, wie z. B. Klagen gegen den Staat.

Im Gegensatz zu der funktionellen Zuständigkeit kann die sachliche Zuständigkeit durch Parteivereinbarung, sogenannte Prorogation, abbedungen werden. Hiermit haben die Parteien die Möglichkeit, die Eingangsinstanz vorab festzulegen.

3. Örtliche Zuständigkeit

Anhand der örtlichen Zuständigkeit wird das konkret zuständige Gericht bestimmt. Jedes Gericht ist für ein bestimmtes Gebiet zuständig (sog. Gerichtsbezirk). Die örtliche Zuständigkeit, in der ZPO zumeist Gerichtsstand genannt, unterscheidet zwischen allgemeinem und besonderem Gerichtsstand. Als allgemeiner Gerichtsstand kommen bei natürlichen Personen der Wohnsitz des Beklagten oder bei juristischen Personen der Sitz der Verwaltung in Betracht. Als besonderer Gerichtsstand ist hier beispielsweise der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung anzuführen. Sollte eine Konkurrenz der Gerichtsstände auftreten, so hat der Kläger ein

Wahlrecht. Ist keine eindeutige Zuständigkeit feststellbar, so entscheidet das nächsthöhere Gericht über die Zuständigkeit.²

4. Internationale Zuständigkeit

Die Regeln zur internationalen Zuständigkeit beantworten die Frage, ob eine Streitigkeit vor einem deutschen oder ausländischen Gericht entschieden werden muss. Generell bedarf die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes eines gewissen Inlandsbezuges. Dieser wird jedoch weit ausgelegt, so kann z. B. der Wille der Parteien schon ausreichen, die Angelegenheit vor einem deutschen Gericht auszutragen. Generell gegeben ist die internationale Zuständigkeit über Personen, die in Deutschland wohnen oder sich auf deutschem Staatsgebiet aufhalten. Daher können auch Ausländer der deutschen Gerichtsgewalt unterliegen. Regelungen über die internationale Zuständigkeit finden sich zum einen in den (deutschen) Verfahrensgesetzen, z. B. § 38 Abs. 2 ZPO, oder aber in Staatsverträgen, z. B. dem EuGVÜ.³ Fehlen Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, kann die örtliche Zuständigkeit Fingerzeig für die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes sein.⁴

Wichtige Bedeutung kommt der internationalen Zuständigkeit in den Fällen zu, in denen es um die Anerkennung eines ausländischen Urteils geht. Demnach ist die Anerkennung und Vollstreckung eines z. B. in den USA gefällten Urteils ausgeschlossen, wenn die Gerichte in den USA nach deutschen Gesetzen nicht zuständig wären.⁵ Grundsätzlich ist für die Entscheidung der Zuständigkeit das deutsche Zivilprozessrecht „spiegelbildlich“ anzuwenden.⁶

§ 2 Gerichtskosten

Gerichtskosten werden definiert als „öffentliche Abgaben für die Tätigkeit, die die Gerichte aus Anlass eines bestimmten Rechtsstreites leisten.“ Von der Rechtsnatur her stellen die Gerichtskosten daher öffentliche Abgaben dar und werden somit auch als Justizsteuer bezeichnet. Regelungen über die Gerichtskosten finden sich im Gerichtskostengesetz (GKG), der Kostenordnung (KostO), im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und weiteren Gesetzen. Insbesondere für Gerichtsverfahren vor den ordentlichen Gerichten (Zivil- und

Strafgerichtsbarkeit) finden die Vorschriften des GKG Anwendung. Hieraus ergibt sich u. a., dass sich die Gerichtskosten aus Gebühren und Auslagen zusammen setzen und nur für die im GKG aufgeführten gerichtlichen Handlungen Gerichtskosten erhoben werden dürfen. Welche Gebühren und Auslagen anfallen, und in welcher Höhe diese entstehen, kann abschließend aus dem GKG und den Anlagen zum GKG entnommen werden.

I. Gebühren

Die Gebühren sind überwiegend Wertgebühren und zugleich immer Pauschalgebühren. Der Begriff Pauschalgebühren besagt, dass diese Gebühren grundsätzlich nur einmal erhoben werden, und zwar unabhängig davon, welcher Aufwand oder welche Mühe mit dem Verfahren verbunden ist. Hinweis auf den Pauschalcharakter der Gebühren ist beispielsweise in § 27 GKG zu finden. Demnach werden bestimmte Gebühren nur einmal je Instanz erhoben, wobei die Instanz generell mit der Einreichung der Klage beginnt und grundsätzlich mit der Urteilsverkündung endet. Mit dem Pauschalcharakter der Gebühren soll insbesondere verhindert werden, dass eine Rechtsdurchsetzung für den Bürger an unverhältnismäßig hohen Kosten scheitert.

Gebührentatbestände sind das Verfahren und das Urteil. Die Verfahrensgebühr wird für das Verfahren im Allgemeinen berechnet. Erstinstanzlich werden hiermit grundsätzlich alle gerichtlichen Handlungen während des Verfahrens einschließlich der Beweisaufnahme und der Abfassung des Urteils pauschal abgegolten. In den Rechtsmittelinstanzen fällt neben der Verfahrensgebühr zusätzlich die Urteilsgebühr an.

Neben diesen regelmäßig anfallenden Gebühren können noch weitere Gebühren für besondere Verfahren, wie z. B. das selbständige Beweisverfahren oder der Abschluss eines Vergleichs, anfallen. Insgesamt können die anfallenden Gebühren mit einem „Baustein-Modell“ verglichen werden: Je fortgeschrittener der Instanzenzug, desto höher die anfallenden Gerichtsgebühren (s. Abbildung 2).

Aufmerksamkeit sollte der Vorschrift des § 8 GKG beigemessen werden. Demnach dürfen Gerichtskosten nicht erhoben werden, wenn eine unrichtige Sachbehandlung vorliegt. Diese kann vorliegen, wenn materiell-rechtliche oder prozessuale Fehler vorhanden sind, oder das Gericht eine mit dem Gesetz offensichtlich nicht in Einklang zu bringende Rechtsauffassung vertritt. Wird wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels das erstinstanzliche Urteil von dem Berufungsgericht aufgehoben, wird damit eine unrichtige Sachbehandlung festgestellt. Daraus folgt, dass die erstinstanzlichen Urteilkosten und die Kosten des Berufungsverfahrens nicht zu erheben sind.

² BGH NJW 1995, 534.

³ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (in Kraft getreten am 01.02.1973).

⁴ BGHZ 115, 91f. BGHZ 94, 156.

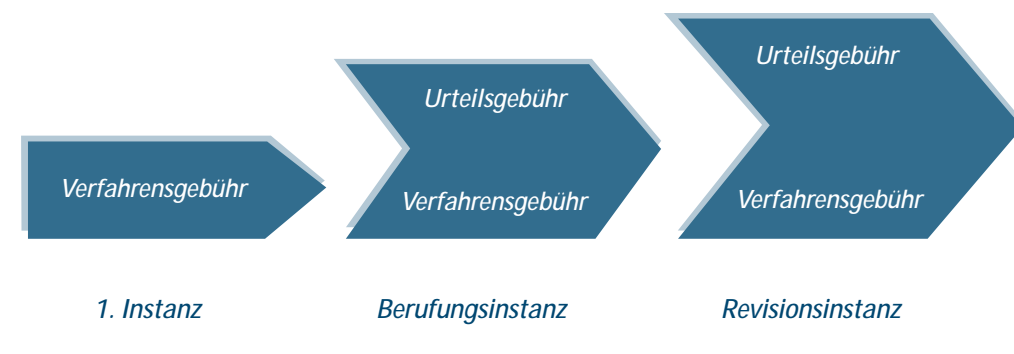
⁵ Zu den Hintergründen insbesondere der Anerkennungszuständigkeit US-amerikanischer Urteile: Sieg, IPRax 1996, S. 77ff.

⁶ BGH NJW 1993, S. 1073.

Das Charakteristikum der Wertgebühren besteht darin, dass jede Gebühr in Abhängigkeit vom Wert des Streitgegenstandes, dem Streitwert, berechnet wird. Aus der Höhe dieses

Streitwertes ergibt sich die in der Gebührentabelle (Anlage 2 zum GKG) aufgeführte Gebühr. Hieraus folgt: Je höher der Streitwert, desto höher grundsätzlich auch die Gerichtskosten!

Abbildung 2: Gerichtskosten Baustein-Modell



II. Streitwert

Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind generell mehrere (Streit)Werte zu unterscheiden. Neben dem hier zu behandelnden Gebührenstreitwert, anhand dessen sich die Gerichts- und Anwaltskosten bemessen lassen, gibt es noch weitere, wie z.B. den Zuständigkeits- und den Rechtsmittelstreitwert. Bei den letzteren Streitwerten wird auch von Verfahrens- oder Prozess-Streitwerten gesprochen, da sich aus diesen zum einen die sachliche Zuständigkeit der Gerichte und zum anderen die Zulässigkeit eines Rechtsmittels (z.B. Berufung) auf dem prozessualen Wege ergibt.

Der Gebührenstreitwert wird in erster Linie anhand der §§ 12 bis 22 GKG ermittelt. Sollte in diesen Paragraphen keine Regelung enthalten sein, so wird auf die Vorschriften der §§ 3 bis 9 ZPO zurückgegriffen, wobei sich der Streitwert überwiegend aus den Sachanträgen der Parteien ergibt. Der Gebührenstreitwert und der Verfahrensstreitwert können erheblich voneinander

abweichen. Anzuführen ist hier beispielsweise die Geldrente aus unerlaubter Handlung. Aufgrund der Vorschriften für den Gebührenstreitwert (§ 17 Abs. 2 GKG) wird bei wiederkehrenden Leistungen der 5-fache Jahresbetrag angesetzt, wobei nach den Vorschriften für den Zuständigkeitsstreitwert (§ 9 ZPO) nur der 3,5-fache Jahresbetrag anzusetzen ist. Da der Gebührenstreitwert die „lex specialis“⁷ darstellt, ist hier der 5-fache Jahresbetrag anzusetzen.⁸

In den Fällen, in denen der Wert nicht ermittelt werden kann, wird der Streitwert vom Gericht nach freiem Ermessen (§ 3 ZPO) festgesetzt. Dies trifft vorwiegend bei Klageanträgen auf Schadensersatz zu, in denen das Schmerzensgeld nicht genau beziffert werden kann.⁹ Nach einer Entscheidung des BGH muss der unbezifferte Klageantrag jedoch die ungefähre Größenordnung erkennen lassen, ansonsten ist er unzulässig.¹⁰

⁷ Der Grundsatz der „lex specialis derogat legi generali“ besagt, dass bei einer Normen-Konkurrenz die speziellere der generellen vorgeht.
⁸ Schneider/Hergert, Streitwert-Kommentar, Rdnr. 3900.

⁹ Hillach/Rohs, Handbuch des Streitwerts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, S. 22.
¹⁰ BGH NJW 1982, 340.

III. Auslagen

Zu den anfallenden Gerichtsgebühren kommen regelmäßig noch die Auslagen hinzu. Hierunter fallen insbesondere die Schreibauslagen und Kopierkosten, die Kosten für Zustell- und Tele-

kommunikationsdienstleistungen¹¹, die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige¹² sowie die Beförderungskosten.¹³

IV. Kostenschuldner

Kostenschuldner für die Gerichtskosten ist derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat. Damit haftet der Antragsteller der Staatskasse grundsätzlich für sämtliche Gebühren und Auslagen, die in der Instanz anfallen. Sollten mehrere Antragsteller vorhanden sein, haften diese als Gesamtschuldner. Auch für die Kosten, die durch eine bloße Verteidigungsmaßnahme des Beklagten entstehen, wie z.B.

die Gebühren für den Zeugen, muss der Antragsteller haften.¹⁴

Generell ist der Kläger vorleistungspflichtig, da bereits bei Einreichung der Klage (vor Klagezustellung) die erstinstanzliche Verfahrensgebühr fällig wird. Gerade bei höheren Streitwerten kann dies (erheblichen) Finanzierungsbedarf aufwerfen.

§ 3 Anwaltskosten

Neben den Gerichtskosten stellen die Kosten für den Rechtsanwalt den zweiten großen Teil der Prozesskosten dar. Die Vergütung des Rechtsanwaltes darf sich gem. § 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) nur nach diesen Vorschriften bemessen (wobei unter bestimmten Voraussetzungen jedoch hiervon abgewichen werden kann). Die Anwaltsvergütung setzt sich ebenfalls aus Gebühren und Auslagen

zusammen. Während die Höhe der Anwaltsvergütung in der BRAGO geregelt ist, begründet sich der Vergütungsanspruch aus einem privatrechtlichen Vertrag, dem Anwaltsvertrag. Hierin wird insbesondere die Art der anwaltlichen Tätigkeit, z.B. die außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, festgelegt.

I. Gebühren

Die Gebühren in der BRAGO stellen auch überwiegend Wertgebühren und Pauschalgebühren dar, d. h. sie sind ebenfalls vom Streitwert – in der BRAGO als Gegenstandswert bezeichnet – abhängig und können grundsätzlich nur einmal erhoben werden.

Bei den anfallenden Gebühren ist der Auftrag des Mandanten entscheidend. Die BRAGO unterscheidet grundsätzlich drei Auftragsbereiche:

den Rats- oder Beratungsbereich, die Tätigkeit in gerichtlichen oder ähnlichen Verfahren und die sonstigen Angelegenheiten (z. B. außergerichtliche Tätigkeit). Welche Gebühren anfallen und in welcher Höhe diese anfallen, richtet sich nach den Vorschriften des entsprechenden Auftragsbereiches der BRAGO.

¹¹ Diese werden nur erhoben, wenn Sie in einer Instanz den Betrag von EUR 50 übersteigen.
¹² Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG).

¹³ Die gesamten Auslagentatbestände sind im 9. Teil des Kostenverzeichnisses (Nr. 9000ff.) aufgeführt.
¹⁴ Vgl. Hartmann, Kostengesetze, § 49 Rdnr. 2.

II. Gegenstandswert

Auch bei den Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit im Zivilprozess sind diese als Wertgebühren von dem Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit abhängig. Grundsätzlich bestimmt sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften, so dass praktisch der vom Gericht festgesetzte Streitwert maßgebend ist.

Besteht die anwaltliche Tätigkeit darin, außergerichtlich für den Mandanten tätig zu werden, wie z. B. einen Verkehrsunfall mit der gegnerischen Versicherung zu regulieren oder aber Ansprüche aus unerlaubter Handlung gegen den Schädiger geltend zu machen, so wird vorrangig als Gegenstandswert der Wert angesetzt, der auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte (Unerheblich ist hierbei, ob es in der Sache tatsächlich zu einem gerichtlichen Verfahren kommt oder nicht). Könnte die anwaltliche Tätigkeit nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein, so richtet sich der Gegenstandswert nach einzelnen Wertvorschriften der KostO. Lässt sich die anwaltliche Tätigkeit auch nach den Vorschriften der Kostenordnung nicht einordnen, so kann der Gegenstandswert durch den Anwalt nach billigem Ermessen geschätzt werden.

III. Auslagen

Neben den anfallenden Gebühren kann der Rechtsanwalt noch die ihm entstandenen Auslagen abrechnen. Hierzu gehören neben der anfallenden Umsatzsteuer insbesondere die Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,

In der Praxis weicht der Gegenstandswert häufig von dem Streitwert ab:

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Nach einem Auffahrunfall weigert sich die gegnerische Versicherung zu zahlen. Der Mandant beauftragt seinen Rechtsanwalt – nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung – von der Versicherung Schadensersatz in Höhe von EUR 20.000 einzuklagen. Der Schaden setzt sich zusammen aus Fahrzeug-Reparaturkosten in Höhe von EUR 15.000, Krankenhauskosten in Höhe von EUR 4.500 und Schmerzensgeld für ein erlittenes Schleudertrauma (HWS-Syndrom¹⁵) in Höhe von EUR 500. Die gegnerische Haftpflichtversicherung zahlt vor Klageerhebung bereits die Kosten für die Fahrzeugreparatur in Höhe von EUR 15.000, sodass nur noch EUR 5.000 streitig sind und eingeklagt werden müssen.

Im vorgenannten Beispiel beträgt der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit EUR 20.000, der Streitwert für das gerichtliche Verfahren jedoch nur EUR 5.000.

gen, die Schreibauslagen und die Erstattung der Reisekosten in Form von Fahrtkosten und Tage- und Abwesenheitsgeld. Die Höhe der Auslagen bzw. ein evtl. vorhandener Pauschalsatz kann der BRAGO entnommen werden.

¹⁵ Ein Halswirbelsäulen-Syndrom (auch als Schleudertrauma bezeichnet) liegt vor, wenn durch einen Peitschenhiebmechanismus, d.h. durch schnelles Zurück- und passives Vorschleudern von Rumpf und Kopf, es zu Verletzungen an der Halswirbelsäule kommt. Häufigste Ursache hierfür sind Auffahrunfälle.

IV. Besondere Honorarvereinbarungen

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Gebühren kann der Rechtsanwalt mit seinem Mandanten eine Honorarvereinbarung treffen. Honorarvereinbarungen gehören mittlerweile zur Tagesordnung des Rechtsanwaltes. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 3 BRAGO. Wird eine Honorarvereinbarung geschlossen, die über die gesetzliche Vergütung hinausgeht, so bedarf diese Vereinbarung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO der Schriftform.¹⁶ Der Rechtsanwalt ist dann verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen, dass die Gebühren über den gesetzlichen Gebühren liegen. Die Vereinbarung einer niedrigeren als der gesetzlichen Vergütung ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Folgenden werden nun einige übliche Honorarvereinbarungen skizziert.

1. Stundenhonorar

Bei dem Stundenhonorar erhält der Rechtsanwalt seine Vergütung anhand seines zeitlichen Aufwandes. Diese Vergütungsart wird insbesondere gewählt, wenn Anwaltspraxen in internationalen Rechtsbeziehungen tätig werden. Sie ist auch anzutreffen bei ständigen Beratungsverträgen mit großen Anwaltskanzleien. Das Stundenhonorar muss über den gesetzlichen Gebühren liegen.¹⁷ In der Praxis trifft dies zu, wobei Stundensätze zwischen EUR 125 und EUR 500 nicht unrealistisch sind. Eine Untersuchung im Rahmen der Statistischen Berichtssysteme für Anwälte (STAR) hat ergeben, dass 51 Prozent aller Rechtsanwälte gelegentlich über Stundenhonorare abrechnen und der Stundensatz zwischen EUR 98 und EUR 174 liegt. Festzuhalten bleibt, dass es für die Stundenhonorarvereinbarung keine gesetzliche Höchstgrenze gibt. Lediglich § 138 BGB kann bei sittenwidrig hohen Gebühren eine Einschränkung gebieten, wobei die genaue Höhe einzelfallabhängig ist.

¹⁶ Zur Formvorschrift und zum Inhalt der Honorarvereinbarung, z. B.: Enders, *JurBuro* 1995, 449.

¹⁷ LG München *NJW* 1975, 937.

¹⁸ § 1 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG).

¹⁹ BGH *VersR* 1963, 266; 1970, 41. Nach einer neueren Entscheidung des BGH besteht die Kostenerstattungspflicht nur dann, wenn der Geschä-

2. Pauschalhonorar

Insbesondere wenn es um eine laufende Beratungstätigkeit geht, ist diese Vergütungsform relativ beliebt. Die Beratungstätigkeit umfasst i. d. R. die Prüfung von Vertragsentwürfen. Auch andere Bereiche, die in der außergerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwaltes liegen, wie beispielsweise die Beratung von Verkehrsunfallopfern für die Mitglieder eines Automobilclubs, sind denkbar. Notwendig ist, dass das vereinbarte Honorar angemessen ist, wobei es gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 BRAGO auch unter den gesetzlichen Gebühren liegen kann.

3. Unfallschadenregulierung

Die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes findet vermehrt in der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Verkehrsunfällen statt. In Deutschland ist jeder Kraftfahrzeughalter verpflichtet, sofern sein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet wird, eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen.¹⁸ Kommt es zu einem Verkehrsunfall, so besteht die Aufgabe der Haftpflichtversicherung des Schädigers darin, berechnete Ansprüche zu befriedigen bzw. unberechtigte Ansprüche abzuwehren (sog. Rechtsschutzfunktion). Möchte der Geschädigte nicht selbst die Schadensersatzansprüche bei der Haftpflichtversicherung des Schädigers geltend machen, so kann er einen Rechtsanwalt hiermit beauftragen. Handelt es sich um berechnete Ansprüche, so sind die Rechtsanwaltskosten grundsätzlich von der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu erstatten.¹⁹

Da zwischen Rechtsanwälten und Haftpflichtversicherern sehr zeit- und kostenintensive Meinungsunterschiede über die Art und Höhe

digte die Heranziehung eines Rechtsanwaltes für erforderlich halten dürfte. Hieran fehle es, wenn die Haftung dem Grunde und der Höhe nach klar sei und aus Sicht des Geschädigten keine vernünftigen Zweifel daran bestehen können, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkomme (BGH *NJW* 1995, 446). Hierzu auch: Hildenbrand, *NJW* 1995, S. 1944f.

bei der außergerichtlichen Schadenregulierung auftraten, wurde bereits im Jahre 1971 zwischen dem Deutschen Anwaltsverein (DAV) und einigen Kfz-Haftpflichtversicherern ein Rahmenabkommen über die Anwaltsgebühren bei der Unfallschadenregulierung geschlossen.²⁰ Dies Rahmenabkommen hat heute keine Gültigkeit mehr. An Stelle dessen hat der DAV eine Empfehlung in der Form eines „Merkblattes zur Abwicklung von Anwaltsgebühren bei der Unfallschadenregulierung“ herausgegeben²¹, an das sich eine Vielzahl von Haftpflichtversicherern gebunden fühlt²². Ziel dieser Empfehlung ist auch weiterhin das Bemühen um eine zügige, rationelle und kostengünstige Unfallschadenregulierung. Nach dieser Empfehlung erhält der Rechtsanwalt nicht die üblichen Gebühren, sondern vielmehr eine Pauschalgebühr, die alles abgibt. Als Gegenstandswert wird die Entschädigungszahlung (= Erledigungswert) der Haftpflichtversicherung angesetzt.²³ Sofern die Entschädigungszahlung Schmerzensgeld enthält und zusätzlich die Gesamtentschädigung mindestens EUR 10.000 beträgt, erhöht sich die Pauschalgebühr.²⁴ Die Abrechnung nach dieser Empfehlung findet jedoch nur statt, wenn der Schaden vollständig außergerichtlich reguliert wird. Trifft dies nicht, oder teilweise nicht zu, so fallen die „normalen“ Gebühren an, die grundsätzlich über der Pauschalgebühr liegen.²⁵

4. Erfolgshonorar und quota litis

Ein Erfolgshonorar liegt dann vor, wenn die Anwaltsvergütung dem Grunde oder der Höhe nach von dem Ausgang oder Erfolg der Sache abhängt. Eine „Quota-Litis-Vereinbarung“ liegt dagegen vor, wenn der Anwalt einen Teil seiner Vergütung in Abhängigkeit von der Höhe des erstrittenen Betrages erhält.²⁶ Diese Honorarvereinbarungen sind alleine schon nach dem Standesrecht der Anwälte unzulässig.²⁷ Aber

auch der BGH sieht regelmäßig eine Erfolgshonorarvereinbarung als sittenwidrig und standeswidrig an.²⁸ Begründet wird dies insbesondere damit, dass die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes gefährdet wird: Der Rechtsanwalt stellt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege dar, durch eine Erfolgshonorarvereinbarung würde diese Stellung gefährdet werden, da der Rechtsanwalt den Ausgang eines Mandats zu seiner eigenen wirtschaftlichen Angelegenheit machen könnte. In Ausnahmefällen soll jedoch eine Erfolgshonorarvereinbarung zulässig sein²⁹, beispielsweise, wenn der Mandant erst durch den erfolgreichen Abschluss der Sache in die Lage versetzt wird, überhaupt ein Honorar zu zahlen.

Die Holocaust-Klagen gegen Deutsche Unternehmen in den USA haben die Diskussion über die wirksame Vereinbarung von Erfolgshonoraren bei Anwaltstätigkeit mit Auslandsbezug erneut entfacht. Zwar hatte bereits 1960 der BGH eine Erfolgshonorarvereinbarung bei inländischer Rechtsbesorgung für unwirksam erklärt³⁰, die Vergütungsaussicht in den USA – durch das dort zulässige Erfolgshonorar (contingency fee) und die zugesprochenen Urteilsursummen – veranlasst die deutsche Anwaltschaft jedoch immer wieder, Tätigkeitsgebiet mit Auslandsbezug zu suchen, und durch die Anwendung der Vorschriften zum internationalen Privatrecht das deutsche Erfolgshonorarverbot gem. § 49 Abs. 2 BRAO zu umgehen. Bisher scheint diese jedoch von wenig Erfolg gekrönt, da insbesondere das gesetzliche Erfolgshonorarverbot eine Eingriffsnorm darstellt, die auch bei der Wahl ausländischen Rechts Anwendung findet.³¹

V. Kostenschuldner

Da der Rechtsanwalt grundsätzlich aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages tätig wird, ist der Kostenschuldner der Vertragspartner. Im Regelfall wird dies der Mandant sein. Aus dem erteilten Auftrag ergibt sich, welche Gebühren

anfallen, wobei sich die Höhe der Gebühren – sofern keine anderweitige Honorarvereinbarung vorliegt – aus den gesetzlichen Vorschriften der BRAGO ergeben.

§ 4 Kostenerstattung

Kommt es zu einem Zivilprozess, so sind die Gerichtskosten zunächst von der Partei zu tragen, die das Verfahren beantragt hat. Diese Kostenschuld kann durch die Kostenentscheidung in den Hintergrund treten – nicht jedoch erlöschen.³² Die Kostenentscheidung ist der gerichtliche Ausspruch darüber, wer die Prozesskosten zu tragen hat. Hierüber hat das Gericht von Amts wegen zu entscheiden (308 Abs. 2 ZPO). Wem die Prozesskosten aufzuerlegen sind, ergibt sich aus den §§ 91 bis 101 ZPO. Nach dem Grundgedanken des § 91 Abs. 1 S.1 ZPO sollen derjenigen Partei die Prozesskosten auferlegt werden, die im Rechtsstreit unterliegt. Hieraus ergibt sich für die obsiegende Partei ein Kostenerstattungsanspruch. Die unterlegene Partei muss daher

grundsätzlich der obsiegenden Partei die angefallenen Prozesskosten ersetzen. Um die Parteien zu einer sparsamen Prozessführung anzuhalten, werden im Rahmen des Kostenerstattungsanspruchs nur die zweckentsprechenden, nicht etwa die für eine optimale Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten erfasst. Die Kostenerstattungspflicht der unterlegenen Partei beschränkt sich daher grundsätzlich auf die gesetzlichen Prozesskosten. Hat die obsiegende Partei beispielsweise eine Honorarvereinbarung mit ihrem Rechtsanwalt geschlossen, so sind grundsätzlich nur die gesetzlichen Gebühren (BRAGO) erstattungsfähig, was dazu führt, dass der Mandant die zusätzlichen Kosten selbst zu tragen hat.

§ 5 Resümee

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten Bestandteil eines gesetzlichen Gebührensystems sind und die Höhe der Prozesskosten insbesondere Streitwertabhängig ist. Eine Vorhersehbarkeit der anfallenden Kosten ist möglich, wenn der Streitwert bekannt ist. Für die Bemessung des Streitwertes sind Streitwert-Kommentare oder Schmerzensgeldtabellen vorhanden, aus denen größtenteils der Streitwert entnommen werden kann. Teilweise kann zwar durch die Rechtsprechung – erheblich – von diesen angeführten Streitwerten abgewichen werden, wie beispielsweise in dem LG München I Urteil³³, dies ist jedoch

eher selten der Fall. Festzuhalten bleibt jedoch, dass die zugesprochene Schadensersatzsumme und damit die Rechtsprechung bzw. die Entwicklung der Rechtsprechung im Haftungsrecht Einfluss auf den Streitwert und damit die Prozesskosten hat. Bei den Anwaltskosten kann unabhängig vom Streitwert, durch besondere Honorarvereinbarungen von dem gesetzlichen Gebührensystem abgewichen werden, aber auch hier lässt sich, insbesondere durch eine Regelung im Anwaltsvertrag, eine annähernde Kostenbestimmung vornehmen. Insgesamt ist daher eine Kalkulation der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in Deutschland dem Grunde und auch der

20 Veröffentlicht in: AnwBl 1971, 198; 1981, 389.

21 Das Merkblatt ist veröffentlicht in: JurBüro 1995, 227

22 Die „angeschlossenen“ HUK-Versicherer können dem Merkblatt entnommen werden.

23 Erläuterungen zu den Abrechnungsgrundsätzen: Greißinger, AnwBl 1993, 474.

24 Zur Anhebung des Pauschalbetrages: Greißinger, AnwBl 1994, 564.

25 Ausführliche Darstellung zur DAV-Empfehlung mit Beispielen: Enders, Die BRAGO für Anfänger, 1179ff.

26 § 49b Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

27 Auch nach alten Standesrichtlinien (§ 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO a.F.) war das Erfolgshonorar standeswidrig. Durch das Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. II, S. 2278) wurde das Erfolgshonorarverbot zur gesetzlichen Vorschrift.

28 BGHZ 34, 64, NJW 1961, 313; BGHZ 51, 294; NJW-RR 1990, 949.

29 BGH NJW 1987, 3204.

30 BGHZ 34, 64 (74); NJW 1961, 313.

31 Ausführlich hierzu: Heß, NJW 1999, 2485 m.w.N.

32 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, Vorbem. § 91 Rdnr. 6.

33 Hierbei hat ein deutsches Gericht erstmals einem Verkehrssopfer ein Schmerzensgeld in Millionenhöhe zuerkannt. LG München I, Az: 19 O 8647/00.

Höhe nach durchaus möglich.³⁴ Eine höhere Honorierung der deutschen Anwaltschaft soll mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz³⁵, das die BRAGO Anfang 2003 ablösen soll, er-

B. USA

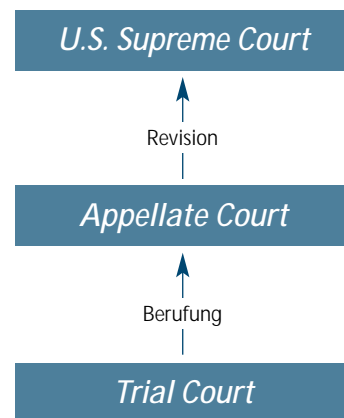
Nach der erfolgten Darlegung des deutschen Gebührensystems wird im Folgenden auf das US-amerikanische Recht eingegangen.

§ 1 Hierarchy of Courts (Gerichtsaufbau)

Bei dem Gerichtsaufbau wird generell zwischen den Federal Courts (Bundesgerichte) und den State Courts (Staatengerichte) unterschieden. Das besondere am amerikanischen Gerichtsaufbau ist die Tatsache, dass neben den Bun-

I. Federal Courts

Das Bundesgerichtssystem ist dreistufig:



Das oberste Bundesgericht ist der U.S. Supreme Court, dessen Aufgabe darin besteht, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Court of Appeals und die Entscheidungen der obersten

reicht werden. Nach derzeitigem Stand ist von einer Erhöhung um durchschnittlich 20% auszugehen.

desgerichten jeder einzelne Staat über sein eigenes Rechtssystem, mit eigenen Gerichtshöfen, eigener Verfassung und eigenem kodifizierten Recht verfügt.

Staatengerichte zu überprüfen. Der U.S. Supreme Court ist die höchste und letztinstanzliche Berufungsmöglichkeit. Die Revision vor dem obersten Bundesgericht ist nur auf Antrag zulässig und wird nur bei einem kleinen Prozentsatz der Anträge zugelassen. Hierbei haben insbesondere wichtige, substantielle bundes- und verfassungsrechtliche Fragen zur Klärung anzustehen. Darunter sind die Appellate Courts und die Trial Courts angesiedelt.

Die Trial Courts und somit erstinstanzlichen Gerichte sind die District Courts, von denen es insgesamt 94 gibt.³⁶ Neben diesen District Courts gibt es den Court of International Trade und den Court of Federal Claims. Im Gegensatz zu den District Courts, die nur für ihren jeweiligen district (Gerichtsbezirk)³⁷ zuständig sind, haben diese beiden eine nationwide jurisdiction (landesweite Zuständigkeit). Die Appellate Courts stellen die Rechtsmittelinstanzen dar. Die 94 Gerichtsbezirke sind in 12 regionale circuits (Be-

³⁴ Vgl. hierzu die Prozesskostenrisiko-Tabelle.
³⁵ Expertenkommission „BRAGO Strukturreform“. <http://www.bmj.de>
³⁶ Vgl. Administrative Office of the United States Courts, Understanding the Federal Courts, S. 5f. <http://www.uscourts.gov>

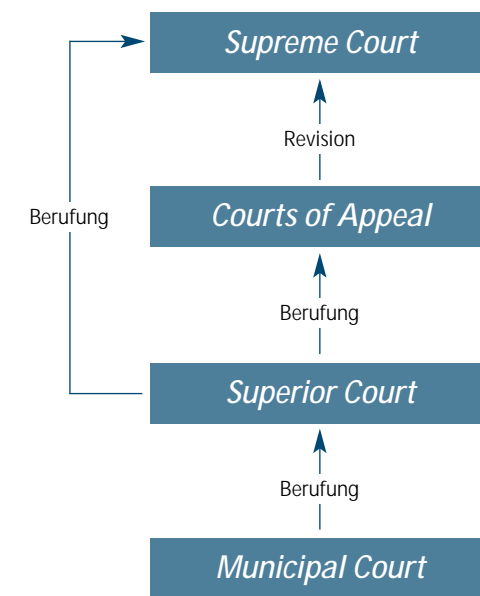
³⁷ Es gibt 94 districts (Gerichtsbezirke), inklusive dem District of Columbia und Puerto Rico

reiche) unterteilt, in denen je ein Court of Appeal zuständig ist.³⁸ Der Court of Appeal für den federal district besitzt nationwide jurisdiction

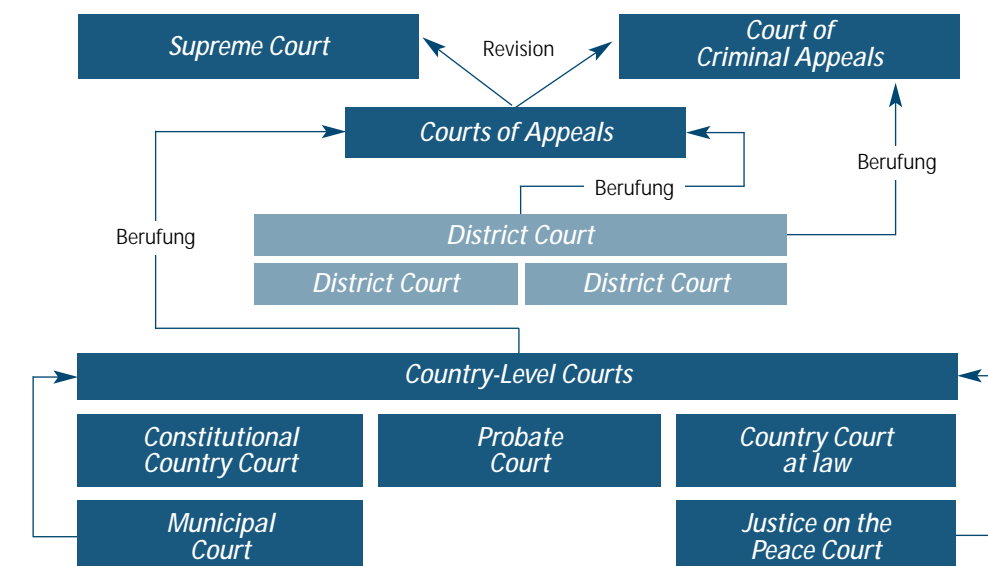
II. State Courts

Über den Gerichtsaufbau der Staatengerichte lässt sich keine allgemeingültige Aussage treffen, da sie in ihrem Aufbau und ihrer Bezeichnung stark variieren. Alle Einzelstaaten haben einen vollständigen Gerichtszug, der überwiegend aus drei Instanzen besteht. In den meisten einzelstaatlichen Gerichtssystemen sind zwei Stufen von Prozessgerichten und ein oder zwei Rechtsmittelinstanzen vorhanden. Während sich die kleineren erstinstanzlichen Prozessgerichte (Municipal Court) mit kleineren Vergehen, mittelschweren Straftaten und geringfügigen Zivilklagen (z.B. Streitwert bis USD 25.000) beschäftigen, werden vor den größeren erstinstanzlichen Prozessgerichten (Superior Court) Fälle von Schwerstrafkriminalität und Zivilklagen (z.B. Streitwert über USD 25.000) verhandelt. Eine allgemeingültige Aussage lässt sich jedoch aufgrund der Vielfältigkeit nicht treffen! Um die Vielfältigkeit aufzuzeigen wird nachfolgend der Gerichtsaufbau in den folgenden Bundesstaaten dargestellt:³⁹

◆ Gerichtsaufbau im Bundesstaat Kalifornien:



◆ Gerichtsaufbau im Bundesstaat Texas:



³⁸ Übersicht zu der Zuständigkeit der einzelnen Court of Appeals: Suuck, PHI 1999, S. 154.

³⁹ Ausführliche Übersicht zum Gerichtsaufbau je Bundesstaat: U.S. Department of Justice, Bureau of Statistics, State Court Organization 1998, S. 318ff. <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/abstract/sco98.htm>

§ 2 Jurisdiction (Zuständigkeit)

Auch die Zuständigkeitsregeln der Gerichte in den Vereinigten Staaten sind sehr weitreichend. Aufgrund der Besonderheit, dass jeder Bundes-

staat seine eigenen Zuständigkeitsregeln hat, können nur Grundzüge aufgezeigt werden.

I. Subject Matter Jurisdiction (Sachliche Zuständigkeit)

Durch die Existenz zweier unabhängiger Gerichtssysteme in Form der Bundesgerichte und der einzelstaatlichen Gerichte können sich Überschneidungen innerhalb der sachlichen Zuständigkeit ergeben. Die subject matter jurisdiction befasst sich daher mit der Abgrenzung von Bundes- und einzelstaatlicher Gerichtsbarkeit.

zanship) und der Streitwert über USD 75.000 liegt.⁴⁰ Eine ausschließliche Zuständigkeit besteht für Streitigkeiten, in denen es um Konkurs, Patent- und Urheberrecht, Schiffsklagen und andere bundesgesetzlich geregelte Angelegenheiten geht.⁴¹

1. Federal Courts (Bundesgerichte)

Neben der bundesgerichtlichen Zuständigkeit für Fälle, in denen die zu entscheidende Rechtsfrage ihre Grundlage in einem Bundesgesetz oder in der Bundesverfassung hat, sind die Bundesgerichte für die Fälle zuständig, in denen die Parteien mehrere einzelstaatliche bzw. ausländische Staatsbürgerschaften besitzen (diversity of citi-

2. State Courts (Einzelstaatliche Gerichte)

Die einzelstaatlichen Gerichte sind grundsätzlich für alle Fälle zuständig, mit Ausnahme derjenigen, in denen eine ausschließliche Bundeszuständigkeit begründet wird. Sie erstreckt sich auf alle Rechts- und Sachgebiete ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der einzelnen Personen.

II. Venue (Örtliche Zuständigkeit)

Grundsätzlich erstreckt sich die Zuständigkeit eines Gerichtes nur auf den Staat, in dem es seine Gerichtsbarkeit ausübt.⁴² Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen die Bundesgerichte nationwide jurisdiction besitzen.⁴³ Die örtliche Zuständigkeit innerhalb der einzelnen

Bundesstaaten wird durch die jeweiligen gesetzlichen Regelungen bestimmt. Hier sei nur festgehalten, dass nach der bundesgesetzlichen Vorschrift die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich an dem Ort gegeben ist, in welchem der Beklagte wohnt.⁴⁴

III. Territorial Jurisdiction (Internationale Zuständigkeit)⁴⁵

Die Reichweite ihrer jurisdiction bestimmen die Staaten selbst durch Gesetz. Grundsätzlich können die personal jurisdiction (bloße Anwesenheit einer Person) oder sonstige minimum contacts (minimale Kontakte) in einem Bundesstaat ausreichen, um einen Gerichtsstand zu begründen. So kann beispielsweise bei einem Verkehrsunfall der Ort als Gerichtsstand angese-

hen werden, in dem sich der Verkehrsunfall ereignete. Nach der Ansicht der minimum contacts⁴⁶ kann sogar ein auswärtiger Hersteller – der weder direkt noch durch Vertreter in dem betreffenden Staat seine Produkte vertreibt – dadurch in einem Bundesstaat verklagt werden, dass die Möglichkeit besteht, seine Produkte könnten im Rahmen des stream of commerce

(Handelsweg) in den Bundesstaat gelangen und dass er vernünftigerweise damit rechnen konnte, in diesem Staat verklagt zu werden.⁴⁷

Um eine Übersicht über die möglichen Gerichtsstände zu erhalten, haben die Gerichte seit Beginn der 50er Jahre einen Katalog mit zuständigkeitsbegründenden Tatsachen erstellt, die sogenannten long-arm statutes. Durch diese besonders weitreichenden long-arm statutes hat der Kläger die Möglichkeit, den ihm (an)genehmsten Gerichtsstand zu wählen, und dadurch das für ihn günstigste Recht zur Anwendung bringen zu lassen, dem forum shopping.

Insbesondere durch die Theorie der minimum contacts könnten Deutsche oder deutsche Firmen einem Gerichtsstand in den USA unterliegen,

und damit alle Besonderheiten des amerikanischen Zivilprozesses zu spüren bekommen. Um den Parteien eine Möglichkeit zu bieten, das „Risiko“ annähernd und insbesondere das forum shopping einzugrenzen, sei hier kurz angeführt, dass auch im amerikanischen Recht die Möglichkeit besteht, einen Gerichtsstand zu vereinbaren.⁴⁸ Weiterhin kennt das US-amerikanische Recht das Institut des forum non conveniens. Demnach kann auf Antrag des Klägers eine gegebene gerichtliche Zuständigkeit dadurch abgewiesen werden, dass sich der Kläger der Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtes unterwirft.⁴⁹ Mit diesen gegebenen Möglichkeiten ist es im gewissen Umfang möglich, das Prozesskostenrisiko einzugrenzen.

§ 3 The American Civil Proceeding (Amerikanischer Zivilprozess)

Bevor auf die wesentlichen Verfahrensschritte im amerikanischen Zivilprozess eingegangen wird, soll vorab versucht werden, ein kurzer Überblick über den Ablauf des amerikanischen Zivilprozesses zu geben.

Wie im deutschen Verfahrensrecht beginnt der amerikanische Zivilprozess mit der Klageeinreichung.⁵⁰ Während der Klageantrag im deutschen Recht grundsätzlich genau bestimmt sein muss⁵¹, sind die amerikanischen Klageanträge kurz, vage und unbestimmt. Die Konkretisierung des Streitstoffes und die Ermittlung der Tatsachen erfolgen später in der discovery (Vorverfahren), das sich über Wochen und Monate hinziehen kann. Erst nach diesem Beweisaufnahmeverfahren kommt es zur mündlichen Hauptverhandlung, dem Trial. In diesem legt der Kläger seinen Fall den Geschworenen vor: der Jury (ein

Jury-Verfahren ist jedoch nicht zwingend⁵²). Nachdem der Beklagte Gelegenheit erhalten hat, Einspruch einzulegen und den Fall aus seiner Sicht zu schildern, fällt die Jury das Urteil.⁵³ Hiergegen ist das Rechtsmittel des Appeal (Berufung) zulässig. Der amerikanische Zivilprozess unterscheidet nicht zwischen Berufung und Revision, er kennt lediglich die Revision.⁵⁴ Das Gericht zweiter Instanz ist von daher auch keine zweite Tatsacheninstanz.

Weitverbreitet in den USA ist die Mediation (Streitschlichtung). Sinn und Zweck der Mediation ist eine einvernehmliche, von beiden Parteien akzeptierte Beilegung des dispute (Streit) herbei zu führen. Der Mediator, der eine neutrale dritte Person darstellt, fungiert dabei als objektiver rechtskundiger Schlichter. Eine Verpflichtung zur Einigung besteht nicht – und von

40 28 U.S.C. § 1332.

41 28 U.S.C. §§ 1334, 1338 (a), 1333.

42 Vgl. *Pennoy vs. Neff*, 95 U.S. 714 (1877).

43 F.R.Civ. P. 4 (f).

44 28 U.S.C. § 1391 (a), (b).

45 Zu den historischen Grundlagen des Territorialprinzips: Rau, RIW 2000,

S. 762ff.

46 Mit weiteren Beispielen für minimum contacts: Sieg, IPRax 1996, S. 78f.

47 Vgl. *World-Wide Volkswagen Corp. vs. Woodson*, 444 U.S. 286, 100 S.Ct. 559, 62 L.Ed.2d 490 (1980). Diese Theorie wurde bereits in *Asahi Metal Industry Co. vs. Superior Court of California*, 480 U.S. 102-107 S.Ct. 1026; 94 L.Ed.2d 92 (1987) eingeschränkt. Die Anwendung ist heute insgesamt unklar. Vgl. hierzu: Rau, RIW 2000, S. 762ff.

48 Ausführlich zu den Zuständigkeitsvereinbarungen: Ochsenfeld, RIW 1995, S. 633ff.

49 Zur Theorie der forum non conveniens: Hay/Hampe, RIW 1998, S. 764ff. Desweiteren soll darauf hingewiesen werden, dass amerikanische Gerichte bei ausländischen Klägern häufig Klagen als non convenient abweisen, wenn sich ein anderer Gerichtsstand aufgrund einer engeren Verknüpfung anbietet. Hiermit sollen insbesondere Auswüchse der weitreichenden Zuständigkeiten amerikanischer Gerichte vermieden werden. Zum richter-

lichen Verzicht auf Jurisdiction vgl. Schmidt-Brand, Zu den long-arm-statutes im Jurisdiktions-Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 20f.

50 F.R.Civ. P. 3.

51 § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

52 In 12 Prozent der Fälle vor den State Courts, in denen es zum Trial kommt, wird das Urteil nicht von einer Jury gesprochen. Vgl. U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics, *Tort Trials and Verdicts in Large Counties*, 1996, S. 2.

53 Zum Unterschied zwischen deutschem und amerikanischem Urteil: Maxeiner, RIW 1990, S. 441.

54 Hierbei ist nicht die Begrifflichkeit gemeint, sondern die Revision im materiellen Sinne.

daher auch kein Zwang für die Parteien einer Regelung zuzustimmen! Die Mediation hat in den USA wesentlich an Bedeutung gewonnen – und zwar nicht allein durch die Zeit- und Kosteneinsparung im Verhältnis zum Zivilprozess! Durchschnittlich werden 78 Prozent der (Streit-)fälle durch Mediation beigelegt.⁵⁵ In Verträgen ist teilweise eine Verpflichtung zur pre-litigation mediation (vorgerichtlichen Streitschlichtung) vereinbart. Der Rechtsweg steht in diesen Fällen erst nach einem erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch offen. Auf einigen Rechtsgebieten ist eine pre-litigation mediation vor Einschlagung des Rechtsweges sogar gesetzlich vorgeschrieben bzw. von dem Richter angeordnet.

I. Discovery (Vorverfahren)

Das Discovery-Verfahren⁵⁷ ist das amerikanische Beweisaufnahmeverfahren und findet vor der mündlichen Hauptverhandlung statt. Es soll der gründlichen Sachverhaltsaufklärung dienen und Überraschungseffekte, wie beispielsweise das Einbringen eines unbekanntem Zeugen in dem Hauptverfahren, vermeiden. Ein wesentlicher Unterschied im Vergleich zur deutschen Beweisaufnahme besteht darin, dass nicht der Richter die Beweisaufnahme anordnet und diese durchführt, sondern dies den Anwälten überlassen ist. Die Richter, die nur ungern in das Discovery-Verfahren eingreifen, werden auf Antrag tätig, um Zwangsmittel wegen mangelnder Mitwirkung zu verhängen⁵⁸, oder um bestimmte Schutzmaßnahmen, z. B. für Zeugen, anzuordnen.⁵⁹

Das Discovery-Verfahren umfasst eine Mehrzahl von Möglichkeiten, einer Prozesspartei Beweismaterial zugänglich zu machen. Die wichtigsten sind die depositions (Zeugenvernehmung), die

net. Eine weitere Form der alternative dispute resolution (alternative Streitschlichtung) ist die Arbitration. Im Gegensatz zur Mediation ist dies mit einem Zivilprozess vergleichbar. Hierbei werden die Beweise vor einem, zwar auch, unbeteiligten Dritten vorgetragen, im Unterschied zur Mediation wird eine Entscheidung jedoch von dem Arbitrator gefällt – und zwar dem Grunde und der Höhe nach. Am Ende steht ein „Urteil“ und keine gemeinsame, von beiden Seiten akzeptierte Einigung. Im Vergleich zur Mediation ist diese alternative Streitschlichtung auch kostenintensiver. Die durchschnittlichen Kosten betragen: Arbitration USD 11.800, Mediation USD 2.750.⁵⁶

production of documents (Vorlage von Akten), interrogatories (Fragen an die Gegenseite) und die requests for admissions (Aufforderungen, bestimmte Tatsachen zuzugestehen). Die Beweisaufnahme ist nicht auf beweisbedürftige Tatsachen beschränkt, vielmehr steht es den Anwälten frei, welche Zeugen sie vernehmen oder welche Akten vorgelegt werden sollen. Jedwede Information, die geeignet scheint, um zu verwertbarem Beweismaterial zu führen, ist zulässig. Der in Deutschland nicht zulässige Ausforschungsbeweis⁶⁰ ist ausdrücklich erlaubt.⁶¹ So kommt es in der Praxis häufig vor, dass ganze Wagenladungen mit Akten gesichtet werden. Die Entscheidung, ob es zu einem Trial kommt, wird teilweise erst auf der Grundlage der Ergebnisse beschlossen.

Diese vorgenannten Gründe sind mitverantwortlich für die Kosten- und Zeitintensität des Discovery-Verfahrens. Da die Anwälte des Beklagten größtenteils auf Stundenbasis bezahlt

werden, kann vor allem ein mehrmonatiges Discovery-Verfahren die Rechtsverteidigungskosten erheblich in die Höhe treiben.

Das Wissen um die besonders hohen Schadensersatzsummen und die erheblichen Rechtskosten wird regelmäßig seitens der (Kläger)Anwälte genutzt, um einen Vergleich zu erzielen. Der wirtschaftliche Druck, teilweise sogar unberechtigte Ansprüche auf dem Vergleichsweg zu befriedigen, um es gar nicht erst zur discovery kommen zu lassen, ist nachvollziehbar. Die hohe Vergleichsquote in den USA sollte daher nicht verwunderlich sein.⁶² Von den zwischen 1996 bis 1997 eingereichten 96.284 Schadensersatzklagen vor den Federal District Courts wurden nur 3.023 durch Urteil entschieden, das entspricht 3 Prozent. 97 Prozent der eingereichten Schadensersatzklagen wurden vor dem Trial beigelegt.⁶³

Durch die „Gestaltungsfreiheit“ der Anwälte war das Discovery-Verfahren erheblichem Missbrauchsmöglichkeiten ausgesetzt. Um dem entgegenzuwirken, ist am 1.12.1993 die Änderung der Rule 26 der Federal Rules of Civil Procedure in Kraft getreten.⁶⁴ Diese Reform sieht eine Zusammenkunft der Parteien bei Verfahrensbeginn vor. Die Parteien sollen zunächst kooperativ den Rechtsstreit gemeinsam besprechen und einen Ablaufplan, den sogenannten „Discovery-Plan“, entwerfen. Anschließend haben beide Parteien der Gegenseite unaufgefordert ihre Maßnahmen im Discovery-Verfahren Offenzulegen, z. B. die Angabe der potentiellen Zeugen und Beweismittel. Bei diesem „Vor-Discovery-Verfahren“ bzw. die Hauptverhandlung überflüssig machen soll, unterliegen die Parteien einer sehr hohen Wahrheitspflicht.⁶⁵

Fraglich ist, ob auch in Deutschland das Discovery-Verfahren zur Anwendung kommen kann. Für Deutschland findet das Haager Beweisübereinkommen (HBÜ)⁶⁶ Anwendung. Bei der Ratifizierung dieses Übereinkommens hat Deutschland von dem Vorbehalt in Artikel 23 HBÜ⁶⁷ Gebrauch gemacht.⁶⁸ Somit sollen Rechtshilfeersuchen nicht erledigt werden, die ein Verfahren der „pre-trial discovery of documents“ (Urkundenvorlage) zum Gegenstand haben. Nach einer Entscheidung des OLG München⁶⁹ werden mit dem Vorbehalt jedoch nur die Discovery-Maßnahmen ausgeschlossen, die eine discovery of documents betreffen. Andere Discovery-Maßnahmen wie z. B. Zeugenvernehmungen können danach zulässig sein. In der amerikanischen Rechtspraxis wird dieser Vorbehalt jedoch dadurch umgangen, dass nach einer Entscheidung des US Supreme Court⁷⁰ dem HBÜ keine Ausschließlichkeit beigemessen wird. Zwar kann damit keine Urkundenvorlage von Ausländern im Ausland erzwungen werden, aber die amerikanischen Gerichte können der deutschen Partei Sanktionen für die Nichtmitwirkung am Discovery-Verfahren auferlegen. Dies kann teilweise soweit führen, dass der Partei Beweisvereitelung unterstellt wird, und damit der Vortrag der anderen Partei als zutreffend unterstellt wird.⁷¹ Das vorgenannte hat zur Folge, dass auch Deutsche den Beweisermittlungsmaßnahmen im Rahmen und nach Maßgabe des amerikanischen Discovery Verfahrens letztendlich unterstehen können.⁷²

55 Vgl. Riskin/Westbrook, *Dispute Resolution and Lawyers*, S. 197.
56 Ebenda, S. 199.
57 Die Durchführung des Discovery-Verfahrens ist in der F.R.Civ. P.26 bis 37 geregelt.
58 F.R.Civ. P. 37.

59 Sogenannte protective orders, F.R.Civ. P. 26 (c).
60 Bei dem Ausforschungsbeweis stellt die Partei einen vagen und unsubstantiierten Beweisantrag, um dadurch erst konkrete Hinweise für ihren weiteren tatsächlichen Vortrag zu erlangen.
61 *Surpitski vs. Hughes-Keenan Corp.*, 362 F. 2 d 254 (1962).

62 Zur „Vergleichsfreudigkeit“ der Amerikaner: Heidenberger, *RIW* 1997, S. 464ff.
63 Quelle: US Department of Justice, Bureau of Justice Statistics, *Federal Tort Trials and Verdicts, 1996-1997*, S. 1.
<http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/abstract/fttv97.htm>
64 Ausführlich zu den Änderungen aufgrund der Reform und zu weiteren Überlegungen den Missbrauch der discovery einzudämmen: Rohm/Koch, *RIW* 1995, S. 465ff. Mit einer kurzen Analyse zu den Auswirkungen der Reform: Wilson Elser Moskowitz Edelman & Dicker LLP, *U.S. Civil Litigation*, S. 13ff.
65 Zum Ablauf des „neuen“ Discovery-Verfahrens und den Erfolgsaussichten: Reimann, *IPRax* 1994, S. 153ff.
66 Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18.03.1970.

67 „Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt erklären, dass er Rechtshilfeersuchen nicht erledigt, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in den Ländern des Common Law unter der Bezeichnung „pre-trial discovery of documents“ bekannt ist.“
68 Vgl. hierzu: Reufels, *RIW* 1999, S. 669.
69 OLG München, 21. 11. 1980 - 9 VA 4/80, JZ 1981, 540.
70 *Société Nationale Industrielle Aérospatiale*, 782 F. 2d 120 (1986).
71 F.R.Civ. P. 37 (b) (2) (a); 37 (b) (2) (c).
72 Ausführlich hierzu: Reufels, *RIW* 1999, S. 667ff. Inwiefern das Discovery-Verfahren vor nicht-amerikanischen Gerichten Anwendung finden kann: McDonald/Wetzler, *RIW* 2000, S. 212ff. Roggenbuck, *IPRax* 1997, S. 76ff.

II. Trial (Hauptverhandlung)

Das Trial stellt die mündliche Hauptverhandlung dar, die im Anschluss an das Discovery-Verfahren stattfindet. Das Trial wird mit der Zusammenstellung der Jury eröffnet. Ist diese langwierige Prozedur abgeschlossen, beginnen die Anwälte mit ihren opening statements (Eröffnungsplädoyers). Diese beinhalten eine Einführung in den Gegenstand des Verfahrens und die beabsichtigte Beweisführung. Im Anschluss daran folgt der Klägervortrag mit Beweisantritt. Während im Discovery-Verfahren die Beweisregeln entsprechend der Federal Rules of Evidence keine Anwendung finden, sind im Trial diese Vorschriften zu berücksichtigen. So ist beispielsweise der Ausforschungsbeweis im Trial nicht mehr zulässig. Hiermit soll insbesondere die Jury vor unsachlicher Beeinflussung geschützt werden.

Als Beweismittel sind fact witnesses (Zeugenaussagen)⁷³, expert witnesses (Sachverständigenaussagen)⁷⁴ und der documentary evidence (Urkundenbeweis)⁷⁵ zulässig. Der Klägeranwalt wird regelmäßig mit der Befragung seiner Zeugen beginnen. Alleine dies stellt ein Schauspiel für sich dar, da es gilt, die Jury zu beeindrucken. So wird im Vorfeld dieser Zeugenvernehmung mehrfach mit dem Zeugen die Situation „geprobt“, sogar teilweise die zu treffenden Aussagen des Zeugen vorformuliert und Tipps zur Mimik gegeben. Die Anwälte ihrerseits schulen extra für die Verfahren vor einer Jury ihre rhetorischen Fähigkeiten und nehmen sogar teilweise Schauspielunterricht. Im Anschluss an die Zeugenbefragung hat der gegnerische Anwalt die Gelegenheit, den Zeugen in cross examination (Kreuzverhör) zu nehmen. Nach dem Abschluss der Beweisführung hat der Beklagte die Möglichkeit, einen Antrag auf directed verdict zu stellen.⁷⁶ Danach wird der Richter die Entscheidung nicht der Jury überlassen, sondern vielmehr selbst entscheiden. Im Regelfall wird der

Richter hiervon Gebrauch machen, wenn die vorgebrachten Beweismittel des Klägers nicht ausreichen. Wird der Antrag abgelehnt, da die vorgebrachten Beweismittel für den Anspruch ausreichen, hat der Beklagte die Möglichkeit, seinerseits (Gegen)Beweise anzuführen. Nach erfolgtem Kreuzverhör und der Möglichkeit des Klägers, Antrag auf directed verdict zu stellen, erfolgen die Schlussplädoyers der Parteien. Hier kommen noch einmal die gesamten rhetorischen Effekte der Anwälte zur Geltung, da es gilt, die Jury auf „seine Seite“ zu bringen.

Nachdem die Jury vom Richter über die rechtsrelevanten Bereiche instruiert wurde, zieht sich diese zu einer geheimen Beratung zurück. Hat die Jury ihr Urteil gefällt – in dem sie über den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach entscheidet – haben die Parteien Gelegenheit, einen Antrag auf judgement notwithstanding the verdict zu stellen. Dieser Antrag erlaubt es dem Richter, sich über das Urteil hinwegzusetzen oder einen neuen Trial anzusetzen. Der Richter hat dadurch die Möglichkeit, ein Urteil in exorbitanter Höhe durch remittitur herabzusetzen, oder aber auch durch additur den Betrag heraufzusetzen. In ca. 20 Prozent der Fälle macht der Richter von der remittitur gebrauch.

Wie bereits die oben aufgeführte Vergleichsquote gezeigt hat, ist der Trial zur Seltenheit geworden. Dies liegt zum einen an den hohen Kosten des Verfahrens bis zum Trial und zum anderen an der Unvorhersehbarkeit der Entscheidung durch die Jury. Kommt es zum Trial, so dauert es im Durchschnitt knapp zwei Jahre von der Einreichung der Klageschrift bis zur Urteilsverkündung, wobei der längste Fall fünfzehn Jahre gedauert hat. In 55,9 Prozent der Fälle dauert es weniger als zwei Jahre – und in 12,7 Prozent der Fälle dauert es mehr als vier Jahre bis zur Urteilsverkündung.⁷⁷

73 F.R.Ev. 601ff.
74 F.R.Ev. 701ff.
75 F.R.Ev. 1001ff.
76 F.R.Civ. P. 50 (a).

77 Quelle: U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics, Tort Trials and Verdicts in Large Counties, 1996, S. 8. <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/abstract/ttv96.htm>

III. Jury (Laienrichter)

Die Entscheidung durch eine Jury stellt ein weiteres Instrument im amerikanischen Verfahrensrecht dar, das in der Form in Deutschland kein Äquivalent findet. Das Recht auf ein Jury-Verfahren ist fest in der Constitution (Bundesverfassung) verankert.⁷⁸ Die Jury bestand ursprünglich aus zwölf Juroren. Heutzutage ist es jedem einzelnen Bundesstaat selbst überlassen, die Anzahl der Jurymitglieder zu bestimmen. So variiert die Zahl heute zwischen fünf bis zwölf Jurymitgliedern.⁷⁹ Während die Jury früher einstimmig ihr Urteil fällen musste, ist dies seit einer Entscheidung des U.S. Supreme Court aus dem Jahre 1970 nicht mehr der Fall.⁸⁰ In welchem Verhältnis die Jury ein Urteil zu fällen hat, ist ebenfalls jedem einzelnen Bundesstaat überlassen. Die Jurymitglieder sind amerikanische Staatsbürger und Laien auf dem Rechtsgebiet, daher wird die Jury auch gerne als „Laien-Jury“ bezeichnet. Das Jury-Auswahlverfahren ist ein Prozedere für sich. Bei dem Jury-Auswahlverfahren können die Anwälte eine bestimmte Anzahl von Personen ablehnen, ohne einen Grund anzugeben.

§ 4 Legal Expenses (Prozesskosten)

Ähnlich wie in Deutschland setzen sich die Prozesskosten aus den Gerichtskosten und den Anwaltskosten zusammen.

I. Court Fee (Gerichtskosten)

Die Gerichtskosten sind im Gegensatz zu den Anwaltskosten vergleichsweise gering und kalkulierbar. Die Gerichtskosten für die Klageeinreichung vor einem erstinstanzlichen Bundesgericht betragen USD 150.⁸⁴ Neben diesen filing

Daneben kann wegen Befangenheit eine unbestimmte Anzahl abgelehnt werden. Dieses Jury-Auswahlverfahren nimmt einen erheblichen Stellenwert in der Praxis ein. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Jury das Urteil – dem Grunde und der Höhe nach – fällt und damit für die Anwälte über „Sieg oder Niederlage“ entscheidet. Daher wird versucht, alles über die einzelnen Jury-Mitglieder in Erfahrung zu bringen, um festzustellen, ob sie „klägerfreundlich“ eingestellt sind. Hierfür werden darauf spezialisierte Firmen – sogenannte Jury Consultants – angesetzt, da die Anwälte selbst vorher keinen Kontakt mit den evtl. Jury-Mitgliedern haben dürfen (Befangenheit).

Die Kosten für die Jury belaufen sich zwischen USD 4-50 pro Tag.⁸¹ Von den 3.023 vor den Federal District Courts anhängigen Schadensersatzprozessen wurde in 75 Prozent dieser Fälle das Urteil von einer Jury gesprochen.⁸² Vor den State Courts wurde sogar in 85 Prozent der Fälle das Urteil von einer Jury gesprochen.⁸³

fees können noch weitere Kosten hinzukommen, die das Gericht festsetzen kann.⁸⁵ So beispielsweise Kosten für den clerk (Kostenbeamten), Kopierkosten, Kosten für den court reporter, der die Gerichtsverhandlung stenografisch festhält

78 Amendment VII to the Constitution: „In suits at common law, where the value in controversy shall exceed twenty dollars, the right of trial by jury shall be preserved, and no fact tried by a jury, shall be otherwise reexamined in any court of the United States, than according to the rules of the common law.“ Zwar gilt das VII. Amendment, und damit das Recht auf ein Jury-Verfahren, grundsätzlich nur für die Bundesgerichte, aber einzelne Bundesstaaten haben dies Anrecht auf ein Jury-Verfahren übernommen.

79 Übersicht zur Zusammensetzung der Jury in den einzelnen Bundesstaaten: U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics, State Court Organization, 1998, S. 278ff. <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/abstract/cjcvilc.htm>

80 Apodaca vs. Oregon, 406 U.S. 404 (1972).

81 Zur Höhe je Bundesstaat: U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics, State Court Organization 1998, S. 269. <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/abstract/cjcvilc.htm>

82 U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics, Federal Tort Trials and Verdicts, 1996 - 1997, S. 1 <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/abstract/fttv97.htm>

83 U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics, Tort Trial and Verdicts in Large Counties, 1996, S. 1. <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/abstract/ctv96.htm>

84 28 U.S.C. § 1914 (a). Zwar kann für die Staatengerichte keine allgemeine gültige Aussage über die Höhe der filing fee getroffen werden, aber diese liegen teilweise unter denen der Bundesgerichte, z.B. in Washington USD 100, in Colorado USD 91.

85 28 U.S.C. § 1920

und sogenannte docket fees, die jedoch selten mehr als USD 20 betragen.⁸⁶ Der court reporter erhält z. B. für die depositions (Protokollierung der Partei- und Zeugenaussagen) je USD 2,50.

In Berufungsverfahren sind die docket fees und die anfallenden Kopierkosten abhängig von der Berufungssumme. Ob und in welcher Höhe die weiteren Gerichtskosten anfallen, hängt von

II. Attorney's Fee (Anwaltskosten)

Der amerikanische „attorney at law“ wird im Gegensatz zum deutschen Rechtsanwalt als „Dienstleister“ angesehen. Die Anwaltskanzleien in den Vereinigten Staaten von Amerika werden größtenteils als „law firms“ bezeichnet. Diese riesigen Rechtsfabriken erzielen Milliardenumsätze, die nicht selten zu Millioneneinkommen bei den Inhabern führen.

Die nachfolgenden Abbildungen (s. Abb. 4, 5) sollen einen Überblick über das Brutto-Einkommen der größten US-Anwaltskanzleien⁸⁷ und die Spitzenverdienste der Partner geben⁸⁸.

Alleine im Jahre 1999 beschäftigten die 25 größten US-Anwaltskanzleien zwischen 363 und 1.322 Anwälte pro Kanzlei, wobei die international tätige Anwaltskanzlei Baker & McKenzie 2.477 Anwälte beschäftigte.

mehreren Faktoren ab, wie z. B., ob der Prozess gewonnen wurde, ob ein „annehmbares“ Vergleichsangebot vorgelegt wurde, und ob ein step in the proceeding was improper or unnecessary (unnötige Verfahrensmaßnahme). In den vorgenannten Fällen könnte das Gericht ein fee shifting (Kostenerstattung) anordnen, mit der Folge, dass die Gerichtskosten von der gegnerischen Partei zu tragen sind.

1. Types of Billing (Honorarformen)

Die Anwaltskanzleien in den USA unterliegen einer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung. Dies zeigt sich insbesondere in der Honorargestaltung, die sich im Rahmen von Angebot und Nachfrage den jeweiligen Markterfordernissen anpasst. Die Kosten für eine anwaltliche Tätigkeit können in den USA zwischen dem Klienten und dem Anwalt frei ausgehandelt werden. Gerade in diesem Punkt ist der deutschen Rechtsanwalt beschränkt, insbesondere durch die BRAGO sind Restriktionen vorhanden, die den Rechtsanwalt daran hindern, den Preis für die anwaltliche Leistung anhand des Markt-Preis-Mechanismus von Angebot und Nachfrage zu ermitteln.

Nachfolgend sollen die in den USA üblichen Honorarformen dargestellt werden.

Abbildung 4: Brutto-Einkommen der größten US-Anwaltskanzleien im Jahre 1999 (in Mio. USD)

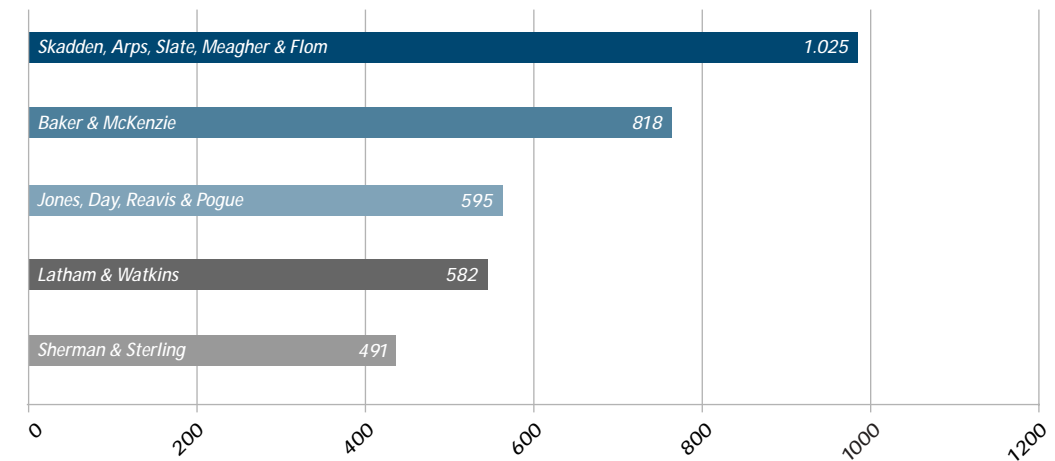
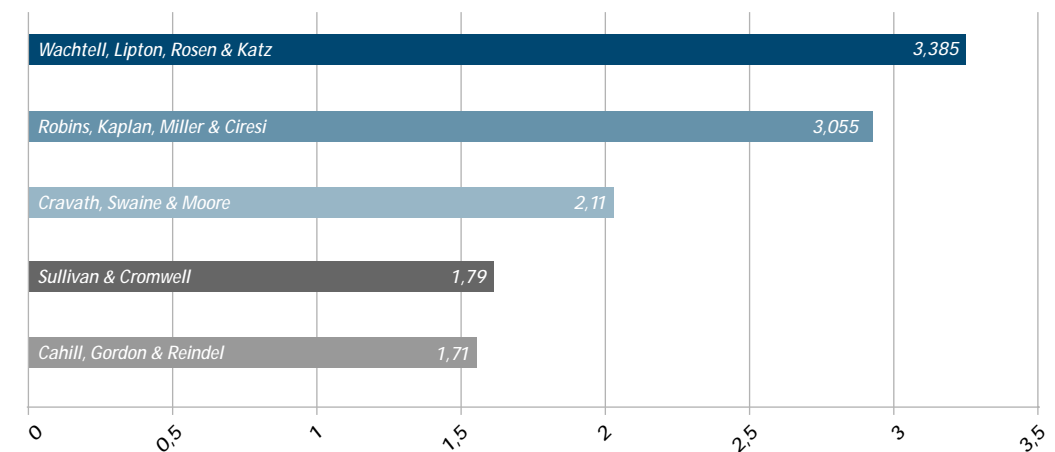


Abbildung 5: Spitzeneinkünfte der Partner von US-Anwaltskanzleien im Jahre 1999 (in Mio. USD)



86 28 U.S.C. § 1923: Docket fees and costs of briefs
 (a) Attorneys and proctors docket fees in courts of the United States may be taxed as costs as follows:
 USD 20 on trial or final hearing (including a default judgment whether entered by the court or by the clerk) in civil, criminal, or admiralty cases, except that in cases of admiralty and maritime jurisdiction where the libellant recovers less than \$50 the proctor's docket fee shall be USD 10;
 USD 20 in admiralty appeals involving not over USD 1.000;
 USD 50 in admiralty appeals involving not over USD 5.000;
 USD 100 in admiralty appeals involving more than USD 5.000;
 USD 5 on discontinuance of a civil action;
 USD 5 on motion for judgment and other proceedings on recognizances;
 USD 2.50 for each deposition admitted in evidence.
 (b) The docket fees of United States attorneys and United States trustees shall be paid to the clerk of court and by him paid into the Treasury.
 (c) In admiralty appeals the court may allow as costs for printing the briefs of the successful party not more than:
 USD 25 where the amount involved is not over USD 1.000;
 USD 50 where the amount involved is not over USD 5.000;
 USD 75 where the amount involved is over USD 5.000.

87 Die „kleinste“ law firm (Winthrop, Stimson, Putnam & Roberts) hatte ein Brutto-Einkommen von USD 124 Mio. Quelle: The Am Law 100 – America's Highest Grossing Law Firms in 1999. http://www.law.com/special/professionals/amlaw/amlaw100/amlaw100_highgross.html
 88 Das Einkommen des „schlechtverdienenden“ Partner betrug USD 260.000 (Arter & Hadden). Quelle: The Am Law 100 – America's Highest Grossing Law Firms in 1999. http://www.law.com/special/professionals/amlaw/amlaw100/amlaw100_ppp.html

(1) Hourly Fee (Stundenhonorar)

Das Stundenhonorar ist generell die gebräuchlichste Abrechnungsform in den USA, und zwar unabhängig davon, ob es sich um streitige oder unstreitige Angelegenheiten handelt. Die Höhe des Stundensatzes ist abhängig von der Erfahrung und dem Ansehen des Anwaltes bzw. der Anwaltsfirma. Zu unterscheiden ist hier generell

zwischen den associates (Anfängern) und den erfahrenen Partnern. Innerhalb der associates findet noch eine Abstufung nach den zurückgelegten Praxisjahren statt – und bei den Partnern wird zwischen Partnern mit equity (Eigenkapital) und non-equity unterschieden. Beispielsweise lassen sich hier folgende durchschnittlichen Stundensätze anführen, die Anwälte im Bundesstaat Texas erhalten⁸⁹:

Stellung des Anwaltes	Stundensatz in USD
Equity Partner	249,90
Non-equity Partner	217,80
7 th -Yr. Associate	177,00
4 th -Yr. Associate	147,10
1 st -Yr. Associate	117,40

Der maximalste Stundensatz im Bundesstaat Texas für einen Equity Partner lag bei USD 341.

Im Regelfall arbeitet ein Partner mit mehreren associates zusammen. In der detaillierten Anwaltsabrechnung werden dem Mandanten neben der Arbeitszeit der einzelnen mit dem Fall beschäftigten Personen noch weitere anfallende Nebenkosten berechnet. Hierzu gehören beispielsweise Kopier-, Telefax- und Telefonkosten, Kosten für die legal research und Kosten für die Hinzuziehung von Experten. Für die Nebenkosten ist u. a. die jeweilige Abrechnungspolitik der Anwaltskanzlei entscheidend, so dass eine pauschale Aussage nicht getroffen werden kann. Diese auf Stunden basierende Abrechnungsform kann in der Praxis zu erheblichen Kosten führen, da insbesondere das Discovery-Verfahren sehr zeitintensiv ist und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken kann. Um einem Missbrauch vorzubeugen, hält der Anwalt die abrechnungsfähigen Stunden auf sog. time-sheets fest: Die Verführung, den Fall unnötig in die Länge zu ziehen – um mehr Stunden abzurechnen – ist dadurch jedoch nicht umgangen.

Gerade von associates werden im Jahr ca. 2000 Stunden erwartet.

(2) Value Billing (Wertbezogene Honorare)

Das value billing stellt eine Alternative zum Stundenhonorar dar. Diese Honorarform beruht auf einer Vorabschätzung der Angelegenheit und der damit anfallenden Kosten durch die Kanzlei. Einflussfaktoren sind hierbei insbesondere die anfallende Arbeitsleistung, der Einsatz der verschiedenen Ressourcen, die Schwere des Falles und die anfallenden Nebenkosten. Nach erfolgter Schätzung wird dem Mandanten ein Angebot für seine rechtliche Vertretung unterbreitet. Da gerade bei komplizierten Rechtsfragen die Vorabschätzung ein erhebliches Prognoserisiko für die Kanzleien darstellt, wird diese Honorarform größtenteils nur von großen Kanzleien mit Spezialisten angeboten. Obwohl damit diese Honorarform erheblich eingeschränkt wird, sind die Vorteile darin zu sehen, dass der Mandant sich mehrere Angebote einholen kann, unnütze Schritte zur Rechtsverfolgung unterbleiben und das Prozesskostenrisiko absehbarer wird. Als

Nachteil kann hier der Kostendruck der Kanzlei angeführt werden. So könnte die Kanzlei evtl. vergleichsbereiter sein, um in der Gewinnspanne zu bleiben. In der Regel wird das value billing ergänzend zu anderen Honorarformen vereinbart.

(3) Retainer (Ständiger Beratungsvertrag)

Durch einen ständigen Beratungsvertrag – das retainer agreement – verpflichtet sich die Anwaltskanzlei, dem Mandanten jederzeit zur Verfügung zu stehen. Hierfür erhält die Kanzlei eine vereinbarte Pauschale, also grundsätzlich eine aufwandsunabhängige Bezahlung. Dieser retainer wird meistens für routinemäßige Tätigkeiten vereinbart. Für über das „normale Maß“ hinausgehende Tätigkeiten, z. B. die Durchführung eines Prozesses, fällt eine zusätzliche Vergütung an. Vergleichbar ist der retainer mit einer Rechtsabteilung, meistens in ihrer Ausrichtung als Stabsabteilung, in deutschen Unternehmen. Die Rechtsabteilung steht den Mitarbeitern beratend zur Seite für alle im normalen Geschäftsprozess üblicherweise anfallenden Rechtsprobleme. In den USA ist der retainer als Honorarform nicht unumstritten, so wurde beispielsweise diese Honorarform für Familienrechtsfragen durch eine Entscheidung des Court of Appeal ausgeschlossen.⁹⁰

(4) Flat Fee (Pauschalhonorar)

Bei der Vereinbarung einer flat fee erhält der Anwalt ein Pauschalhonorar für ein gegebenes Rechtsproblem. Im Anwaltsvertrag wird der Umfang der zu erbringenden Leistung genau definiert. Im Gegensatz zum value billing wird im Anwaltsvertrag eine Klausel aufgenommen, nach welcher der Anwalt – insbesondere bei unabsehbaren Rechtsproblemen – eine zusätzliche Vergütung fordern kann. So kann die flat fee Vereinbarung beispielsweise bis zum Abschluss des Discovery-Verfahrens gelten, darüber hinaus wird eine Honorarvereinbarung auf Stundenbasis getroffen. Diese Honorarvereinbarung hat den Vorteil, dass zum einen die Prozesskosten für den Mandanten überschaubar

sind und zum anderen der Rechtsanwalt nicht so erheblich unter Kostendruck steht. Dies wiederum hätte den Vorteil, dass die Ziele des Mandanten „schärfer“ verfolgt werden können. Dieser Honorarform ist auch ein gewisser Wettbewerbseffekt zuzuordnen, der durch die Möglichkeit des Angebotvergleiches seitens des Mandanten gegeben ist.

(5) Premium Billing (Pauschal- und Erfolgshonorar)

Bei dieser Honorarform erhält der Anwalt für seine Tätigkeit einen Grundbetrag sowie ein Honorar im Erfolgsfall. Durch diesen vorhandenen Grundbetrag verringert sich für den Anwalt das Risiko des Unterliegens. Er erhält also in jedem Fall ein Grundhonorar. Im Falle des premium billing wird der Anwalt zusätzlich angespornt, für seinen Mandanten das Bestmögliche zu erreichen, da er im Erfolgsfalle zusätzlich eine „Erfolgprämie“ erhält. Diese Honorarform stellt daher eine Alternative zum reinen Erfolgshonorar dar und ist insbesondere für die Rechtsverteidigung sehr empfehlenswert.

(6) Contingent Fee (Erfolgshonorar)

Das Erfolgshonorar ist die weitverbreitetste Honorarform bei Schadensersatzprozessen.⁹¹ Nach der Charakteristik des Erfolgshonorars erhält der Anwalt nur im Falle des Obsiegens einen Teil des zugesprochenen Wertes, i.d.R. einen Teil der Schadensersatzsumme. Hieraus folgt auch, dass der Anwalt im Falle des Unterliegens für seine Tätigkeit keine Entlohnung erhält. Mit dieser Honorarform soll insbesondere den sozial Schwächeren eine Rechtsverfolgung ermöglicht werden. Zum Sinn und Zweck des Erfolgshonorars hat Judge Michael A. Musmanno bereits vor ca. 30 Jahren folgende Aussage getroffen⁹²:

„If it were not for contingent fees, indigent victims of tortious accidents would be subject to the unbridled, self-willed partisanship of their tortfeasors. The person who has, without fault on his part, been injured and who, because of the injury, is unable to work, and

⁸⁹ Quelle: 2000 Salary & Billing Survey: Hourly Billing Rates. Die Zahlen basieren auf Angaben aus dem Jahre 2000. <http://www5.law.com/tx/special/salbill/052900ad.htm>

⁹⁰ Matter of Coopermann, 83 N.Y. 2d 465 (1994).
⁹¹ Zu den Besonderheiten des Erfolgshonorars bei Sammelklagen: Hirte, VersR 2000, S. 148ff.

⁹² Richette vs. Solomon, 187 A.2d 910, 919 (Pa. 1963).

has a large family to support, and has no money to engage a lawyer, would be at the mercy of the person who disabled him because, being in a superior economic position, the injuring person could force on his victim, desperately in need of money to keep the candle of life burning in himself and his dependent ones, a wholly unconscionably meager sum in settlement, or even refuse to pay him anything at all. Any society, and especially a democratic one, worthy of respect in the spectrum of civilization, should never tolerate such victimization of the weak by the mighty."

Das Erfolgshonorar wird daher auch als das „Rechtsmittel des kleinen Mannes gegen die Industriegiganten“ bezeichnet. In Erfolgshonorarvereinbarungen liegt die Spanne zwischen 15 % bis 50 %. Im Regelfall erhält der Anwalt jedoch 33 1/3 % der zugesprochenen Summe. In schwierigen Fällen oder wenn punitive damages involviert sind, wird meistens eine Erfolgshonorarbeteiligung in Höhe von 50 % gefordert.

Diese vor allem auf sozialen Aspekten basierende Honorarform hat jedoch auch eine Kehrseite, die als unethisch angesehen wird. So schrecken Anwälte beispielsweise nicht davor zurück, sich Mandate von Unfallverletzten zu sichern. Zwar ist es als rechtswidrig angesehen worden, wenn Anwälte Verkehrstopfer unaufgefordert im Krankenhaus aufsuchen⁹³, dies wird von den Anwälte jedoch dadurch umgangen, dass hierfür sogenannte ambulance chasers⁹⁴ auf Provisionsbasis eingestellt werden. Diese sollen den Anwälten mitteilen, wenn mit einem Unfallopfer zu rechnen ist und den ersten Kontakt herstellen. Aber auch der weitbe-

kannte Haftungsfall in Bhopal hat die Anwälte veranlasst, dorthin zu fliegen, um sich Prozessvollmachten zu besorgen. Durch die vorgenannten Erwägungen wird immer wieder angeführt, dass das Erfolgshonorar (mit)verantwortlich ist für die litigious American (klagefreundliche Amerikaner).

2. Caps on Agreements (Grenzen bei Honorarvereinbarungen)

Auch in den USA werden Honorarvereinbarungen nicht ohne weiteres akzeptiert. Zwar ist keine einheitliche federal rule vorhanden, aber teilweise finden sich einzelstaatliche standesrechtliche Regelungen zur Kostenbegrenzung. So ist in einigen Bundesstaaten dem Anwalt untersagt, illegale oder eindeutig überhöhte Gebühren zu fordern.⁹⁵

Bei der Bewertung, ob die Gebühren überhöht sind, spielen Überlegungen wie der Zeitaufwand, das Honorar in vergleichbaren Fällen, die Eilbedürftigkeit, die Erfahrung des Anwaltes und weitere Kriterien eine Rolle.⁹⁶ In den meisten Bundesstaaten ist eine Honorarvereinbarung jedoch dann als unzulässig anzusehen, wenn das Honorar nicht zumutbar ist.⁹⁷ Der in dieser Vorschrift aufgeführte Kriterienkatalog entspricht größtenteils denen des Code of Professional Responsibility. Da es sich hierbei um sehr weitgefaste Begriffe handelt, ist ein erheblicher Ermessensspielraum vorhanden.⁹⁸ Ist es beispielsweise als unzumutbar anzusehen, wenn von der Urteilssumme in Höhe von USD 10 Mrd. die Anwälte ein Erfolgshonorar von USD 2 Mrd. erhalten?⁹⁹ Einfluss auf die Entscheidung nimmt daher auch die finanzielle Situation des Mandanten, ähnlich der deep-

pocket Theorie.¹⁰⁰ Bei der Überprüfung einer Honorarvereinbarung können die Gerichte von sich aus tätig werden, daher wird im Regelfall auch von einer Missbrauchskontrolle gesprochen.

In der Praxis sind von der Missbrauchskontrolle insbesondere Erfolgshonorare betroffen. Gerichte werden regelmäßig dann eine Erfolgshonorarvereinbarung für unwirksam erklären, wenn sie dem „Sittenempfinden“ des Gerichtes zuwiderläuft. So verweigern die Gerichte eine Erfolgshonorarvereinbarung, wenn kein erhebliches Kostenrisiko für den Anwalt besteht. Dies ist zurückzuführen auf eine gewisse Ausgleichsfunktion. Unter sozialen Aspekten sollte das Erfolgshonorar dem Anwalt einen Ausgleich schaffen zwischen den Fällen, in denen er unterliegt und somit für seine Tätigkeit nicht entlohnt wird, und den Fällen, in denen er obsiegt. Sucht sich der Rechtsanwalt nur Fälle aus, in denen eine hohe Wahrscheinlichkeit des Obsiegens besteht, würde dieses System unterlaufen werden. Daher ist beispielsweise das Erfolgshonorar unzulässig, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht und auch durchsetzbar ist, jedoch lediglich die Höhe bestritten ist. Eingeschritten sind Gerichte aber auch in den Fällen, in denen die Erfolgshonorarvereinbarung zwei Drittel des Schadensersatzes ausmachen sollte.

Hält der Mandant die mit dem Anwalt getroffene Honorarvereinbarung für zu hoch, so kann er auch von sich aus Beschwerde einreichen. Zuständig hierfür ist die Anwaltsvereinigung des jeweiligen Bundesstaates. Diese haben hierfür Schlichtungsausschüsse eingerichtet.

Neben diesen Maßnahmen wird seit Jahren versucht, gesetzliche caps (Begrenzungen) ein-

zuführen. Diese sollten insbesondere das Erfolgshonorar begrenzen, und damit die Prozesskosten reduzieren.¹⁰¹ Mittlerweile wurden in einige Bundesstaaten aufgrund der U.S. Tort Reform 1994 diese caps eingeführt.¹⁰²

3. Out-of-pocket Costs (Auslagen)

Neben dem anfallenden Honorar können noch out-of-pocket Costs erwachsen. Ob und in welcher Höhe diese Kosten entstehen, ist einerseits von der jeweiligen Honorarvereinbarung mit dem Anwalt abhängig und andererseits von weiteren externen Faktoren, wie z. B. der Qualifikation eines Sachverständigen. Im Folgenden sollen einige typische Kosten aufgeführt werden:

- ◆ Kopier- und Telefaxkosten
- ◆ Berater- und Sachverständigenkosten
- ◆ Jurykosten
- ◆ Reisekosten der Anwälte
- ◆ Zeugenentschädigung
- ◆ Detektivkosten, für die Auffindung von Zeugen

Diese Kosten können einen erheblichen Anteil einnehmen. So fordern angesehene Ärzte für ihre Tätigkeit als expert witnesses teilweise USD 1.000 pro Stunde. Und da es in den USA üblich ist mehrere Sachverständige in einem Trial zu präsentieren, sollten diese Kosten bei der Betrachtung nicht vernachlässigt werden.

93 *Ohralik vs. Ohio State Bar Association*, 436 US 447, 454 (1978).

94 Hierzu zählen beispielsweise Pollzisten, Krankenwagenfahrer, Abschleppunternehmer.

95 *Code of Professional Responsibility (CPR)*, EC 2-17, *Disciplinary Rule 2-106 (A)*: „A lawyer shall not enter into an agreement for, charge, or collect an illegal or clearly excessive fee“. Quelle: *New York State Bar Association*.

96 Die einzelnen Kriterien sind in *CPR*, DR 2-106 (B) aufgeführt:
(B) A fee is excessive when, after a review of the facts, a lawyer of ordinary prudence would be left with a definite and firm conviction that the fee is in excess of a reasonable fee. Factors to be considered as guides in determining the reasonableness of a fee include the following:

1. The time and labor required, the novelty and difficulty of the questions involved and the skill requisite to perform the legal service properly.
2. The likelihood, if apparent or made known to the client, that the acceptance of the particular employment will preclude other employment by the lawyer.

3. The fee customarily charged in the locality for similar legal services.

4. The amount involved and the results obtained.

5. The time limitations imposed by the client or by circumstances.

6. The nature and length of the professional relationship with the client.

7. The experience, reputation and ability of the lawyer or lawyers performing the services.

8. Whether the fee is fixed or contingent.

97 *American Bar Association Model Rules of Professional Conduct*, Rule 1.5: „A lawyer's fee shall be reasonable“.

98 Mit einigen abstrakten Beispielen: *Washington State Bar Association, Published Informal Opinion 88-1, Contingent fee Agreements in Cases where the courts sets a reasonable attorneys fee*.

99 *So in Pennzoil vs. Texaco*.

100 Die deep-pocket Theorie besagt, dass derjenige in Anspruch genommen wird, der über die größtmöglichen finanziellen Mittel verfügt. So z. B. Versicherungen.

101 Zu einigen Gesetzesvorhaben: *Volz, VersR 1987, S. 235f.*

102 Beispielsweise in Connecticut: „...provides a schedule for attorneys' contingency fees. (A five-tiered approach is established commencing at 33% of the first USD 300.000 and finishing at 10% of any amount exceeding USD 1.2 Mio.)“: Zu den caps in einzelnen Bundesstaaten: *Wilson, Elser, Moskowitz, Edelman & Dicker, U.S. Tort Reform 1994*.

§ 5 American Rule (Kostentragung)

Anders als im deutschen Zivilprozess gibt es im amerikanischen Recht grundsätzlich keinen Kostenerstattungsanspruch.¹⁰³ Zwar kann die obliegende Partei einen kleinen Teil ihrer Kosten erstattet bekommen, die Anwaltskosten – die den hauptsächlichsten Anteil der Prozesskosten darstellen – jedoch nicht.¹⁰⁴ Dies wird in Amerika als die American Rule bezeichnet.

Abgesehen von dieser Regelung können einer Partei oder ihrem Rechtsanwalt seitens des Gerichts Sanktionen auferlegt werden, die für Fehlverhalten bestrafen sollen. So etwa bei einem Anwalt, der die Kosten unreasonably and vexatiously (unverhältnismäßig und schikanös) in die Höhe treibt.¹⁰⁵ Auch durch die Federal Rules of Civil Procedure können dem Anwalt für ein bestimmtes Fehlverhalten Sanktionen auferlegt werden. Das ist der Fall, wenn der Anwalt bei angemessener Prüfung hätte erkennen kön-

nen, dass dem Vorbringen im Verfahren die rechtliche oder tatsächliche Grundlage fehlt.¹⁰⁶

Weiterhin kann ein Beklagter dadurch Kostentragung vermeiden, dass er durch ein sogenanntes offer of judgment dem Kläger ein Angebot macht. Lehnt der Kläger das Angebot ab und wird ihm später nicht mehr zugesprochen, als ihm vom Beklagten vorab offeriert wurde, so hat der Kläger die Kosten zu tragen, die nach dem Angebot entstanden sind.¹⁰⁷

Zusammenfassend bleibt festzustellen: Obwohl es nach der American Rule grundsätzlich keinen Kostenerstattungsanspruch gibt, sind im amerikanischen Recht doch Möglichkeiten vorhanden, vor oder während des Gerichtsverfahrens anfallende Prozesskosten erstattet zu bekommen.¹⁰⁸

§ 6 Law of Torts (Amerikanisches Haftungsrecht)

Im US-amerikanischen Haftungsrecht werden den Klägern sehr hohe Schadensersatzsummen zugesprochen, so wurden im Jahre 1996 vor den State Courts insgesamt USD 2,1 Mrd. zugesprochen.¹⁰⁹ Da gerade in Schadensersatzprozessen mit dem Anwalt ein Erfolgshonorar vereinbart wird, sind diese teilweisen exorbitanten Schadensersatzsummen dafür verantwortlich, dass die Anwaltskosten in die Höhe schnellen. Das tort law unterliegt der Kompetenz der Einzelstaaten und ist immer noch überwiegend durch case law (Fallrecht) geprägt. Das Haftungsrecht, das die Grundlage für eine Schadensersatzklage bildet, ist überwiegend Fall-

recht. Angenähert an das deutsche written law (geschriebenes Recht) hat sich jedoch das sogenannte Restatement of Torts¹¹⁰ herausgebildet, aus dem mögliche Anspruchsgrundlagen im Rahmen des tort law entnommen werden können. Durch das Haftungsrecht wird es einem Geschädigten ermöglicht, den ihm entstandenen Schaden seitens des Schädigers ersetzt zu bekommen. Das amerikanische tort law geht teilweise so weit, dass ein durch die Trunkenheit eines Autofahrers Verletzter sogar denjenigen mit in Anspruch nehmen kann, der den Alkohol ausschenkte.¹¹¹ Anders als im deutschen Recht ist das amerikanische tort law eng

mit dem criminal law (Strafrecht) verbunden. Das Ziel des tort law ist daher zum einen der Ersatz des entstandenen Schadens, und zum anderen soll es andere von einer gleich schädigenden Handlung abschrecken bzw. abhalten. Der Schadensersatzanspruch umfasst die loss

of earnings capacity (Einkommensverluste), pain and suffering (Schmerzensgeld) und die Kosten für reasonable medical expenses (notwendige medizinische Behandlung). In der Schadenberechnung finden grundsätzlich die gegenwärtigen und zukünftigen Verluste Berücksichtigung.

I. Causes of Action (Anspruchsgrundlagen)

Generell können die Delikte in drei Kategorien unterteilt werden: Intentional torts (Vorsatz), negligent torts (Fahrlässigkeit) und strict liability (verschuldensunabhängige Haftung).¹¹²

Zu den klassischen Vorsatzdelikten gehören die torts against the person (Delikte gegen Personen), die Eingriffe in die persönliche Unversehrtheit, Ruhe und Freiheit darstellen. Ein Schadensersatzanspruch kann dadurch begründet werden, dass eine Person durch battery (körperliche oder bloße unangenehme Berührungen) verletzt wird, oder gar durch assault (Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit) mentale Schäden erleidet. Erwähnenswert ist, dass innerhalb der intentional torts eigenständige causes of action für infliction of mental distress oder auch mental suffering (seelische Schmerzen)¹¹³ sowie zum Schutz des right of privacy (Persönlichkeitsrecht) vorhanden sind. Neben diesen Delikten gegen eine Person gibt es noch die torts against Property (Delikte gegen Sachen). Hierbei wird zwischen den trespass to land (Verletzungen des Grundbesitzes) und den trespass to chattels, conversion (Verletzungen von beweglichen Sachen) unterschieden.

Der Haftungsumfang der intentional torts ist unabhängig vom Vorliegen eines tatsächlichen Schadens zu sehen und umfasst vor allem auch unvorhersehbare Schäden. So ist nach der thin-skull rule der Beklagte auch für die Folgen haftbar zu machen, die bei einem leichten Schlag auf den Kopf dadurch eintreten, dass die Schädeldecke des Opfers ungewöhnlich dünn war.

Weit mehr Bedeutung kommt den Fahrlässigkeitsdelikten zu. Diese setzen generell eine breach of duty (Sorgfaltspflichtverletzung) – und damit eine Sorgfaltspflicht (duty oder standard of care), injury (Schaden) und proximate cause (Kausalität) voraus. Eine Sorgfaltspflicht kann durch gesetzliche Vorschriften oder der durch die Rechtsprechung herausgebildeten Verhaltensanforderungen gegeben sein. Generell kann als Maßstab für die Fahrlässigkeit das Verhalten eines vernünftigen Menschen in der gleichen Situation angesetzt werden. Was vernünftig ist, kann beispielsweise anhand der Learned Hand formula ermittelt werden. Hierbei wird der Aufwand für eine adäquate Vorsichtsmaßnahme ins Verhältnis zum Risiko gesetzt. Ist der Aufwand geringer als das Risiko, dass sich aus der Wahrscheinlichkeit und der Größe des Verlustes zusammensetzt, so ist fahrlässig gehandelt worden. Der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung oder Unterlassung und dem eingetretenen Schaden wird Herkömmlicherweise anhand der but for rule ermittelt (die der conditio sine qua non-Formel im deutschen Deliktsrecht entspricht): Das Verhalten des Schädigers ist ursächlich für den Schaden, wenn der Schaden nur wegen dieser Handlung oder Unterlassung eingetreten ist.¹¹⁴ Im Rahmen der negligent torts muss der Kläger den tatsächlichen Schaden nachweisen. Im Gegensatz zu den intentional torts gilt die thin-skull rule nicht, und es werden nur vorhersehbare Schäden erfasst.

¹⁰³ *Alyeska Pipeline Service Co. vs. Wilderness Society*, 421 US 240, 270f.

¹⁰⁴ Die erstattungsfähigen Kosten sind gem. 28 U.S.C. Sec. 1920:

(1) Fees of the clerk and marshal;

(2) Fees of the court reporter for all or any part of the stenographic transcript necessarily obtained for use in the case;

(3) Fees and disbursements for printing and witnesses;

(4) Fees for exemplification and copies of papers necessarily obtained for use in the case;

(5) Docket fees under section 1923 of this title;

(6) Compensation of court appointed experts, compensation of interpreters, and salaries, fees, expenses, and costs of special interpretation services under section 1828 of this title. A bill of costs shall be filed in the case and, upon allowance, included in the judgment or decree.

¹⁰⁵ 28 U.S.C. Sec. 1927.

¹⁰⁶ *F.R.Civ. P. 11*. Zu den Hintergründen und zur Erfahrung mit der Rule

11: *Jestaedt, RfW 1986*, S. 95ff.

¹⁰⁷ *F.R. Civ. P. 68*. Seit einer Entscheidung des US Supreme Court in *Marek vs. Chesny*, fallen unter Rule 68 auch die Anwaltskosten.

¹⁰⁸ So können beispielsweise in Civil Rights-Klagen Gerichte von der American Rule abweichen und dem unterlegenen auch die Anwaltskosten auferlegen. Vgl. *Hawkins vs. 1115 Legal Service Care*, 163 F. 3d 684 (2d Cir. 1998).

¹⁰⁹ U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics, *Tort Trials and Verdicts in Large Counties*, 1996, S. 6.

¹¹⁰ Das Restatement of Tort ähnelt zwar in seiner Form einem Gesetz, doch hat es in diesem Sinne keine Bindungswirkung. Die Gerichte folgen diesem freiwillig, so dass von einer quasi Gesetzeswirkung gesprochen werden kann.

¹¹¹ *Hay*, Einführung in das amerikanische Recht, S. 98.

¹¹² Zu den Anspruchsgrundlagen im einzelnen, z.B. *Reimann*, Einführung in das US-amerikanische Privatrecht, § 26ff.

¹¹³ Ausführliche Darstellung zur Haftungslage bei seelischen Schmerzen: *Drouven*, Die Haftung für Zufügung seelischer Schmerzen im Recht der USA.

¹¹⁴ Wirken mehrere Umstände ein, so kann anhand der but for rule eine Kausalitätsfeststellung und Zurechnung ins Leere laufen. In diesen Fällen kann der substantial factor test herangezogen werden. Hierzu: *Kästle*, Die Haftung für toxische Massenschäden im US-amerikanischen Produkt- und Haftungsrecht, S. 56ff.

Der strict liability unterliegen generell abnormally dangerous activities (gefährliche Tätigkeiten) wie beispielsweise der Benzintransport auf der Straße.¹¹⁵ Welche Tätigkeiten als abnormally dangerous eingestuft werden und damit einer Gefährdungshaftung unterliegen, ist in einem Kriterienkatalog im Restatement of Torts festgehalten.¹¹⁶ Die product liability (Produkthaftung) wird überwiegend zur strict liability hinzugerechnet, obwohl diese teilweise auch auf negligence beruht.¹¹⁷

II. Damages (Schadensersatz)

im Folgenden soll nun betrachtet werden, was als Schaden geltend gemacht werden kann – und in welcher Form dieser Schaden kompensiert werden kann. Generell wird im Schadensersatzrecht zwischen zwei Arten unterschieden: den compensatory damages und den punitive damages.¹¹⁹

1. Compensatory damages (ausgleichender Schadensersatz)

Die Aufgabe der compensatory damages besteht darin, den tatsächlich erlittenen Schaden zu kompensieren. Bei dem compensatory damages wird zwischen den special damages und den general damages unterschieden.

Die special damages werden nicht als notwendige Folge der unerlaubten Handlung angesehen und müssen daher vom Geschädigten bewiesen werden. Hierunter fallen insbesondere die pecuniary loss (materiellen Schäden), wie z. B. der Verdienstaufschlag und die Kosten für die medizinische Behandlung.

Die general damages werden als natürliche Folge der unerlaubten Handlung angesehen und brauchen von daher nicht bewiesen werden. Hierunter fallen die non-pecuniary loss

Eine weitere Besonderheit im US-amerikanischen Recht ist die Market-Share Liability. Dieses Rechtsinstitut findet Anwendung, wenn mehrere potentielle Schädiger in Betracht kommen, der konkrete Verursacher jedoch nicht identifiziert werden kann (z. B. Asbest, Umwelt). Mit dieser zu Beginn der achtziger Jahre entwickelten Liability können die potentiellen Schädiger entsprechend ihrer Marktanteile zur Haftung herangezogen werden.¹¹⁸

(immateriellen Schäden), wie z. B. pain and suffering und die loss of enjoyment (Beeinträchtigung der Lebensqualität). Die general damages werden von der Jury nach freiem Ermessen festgesetzt und bergen von daher ein erhebliches Risiko in bezug auf die Höhe des Schadensersatzes.¹²⁰ Um eine Risikobegrenzung vorzunehmen, wurden in einigen Bundesstaaten Höchstsummen festgelegt.¹²¹ Diese beiden Schadenarten werden zu einer lump sum (Gesamtsumme) zusammengefasst, wobei für die Berechnung des Schadensersatzes die present and future expected losses (gegenwärtigen und zukünftigen Verluste) Berücksichtigung finden.

2. Punitive damages (Strafschadensersatz)

Im Gegensatz zu der Ausgleichsfunktion der compensatory damages besteht die Hauptaufgabe der punitive damages darin, den Schädiger für sein besonders verwerfliches Verhalten zu bestrafen, und andere von ähnlichen Verhalten abzuschrecken.¹²² Die punitive damages stellen daher einen Strafschadensersatz dar, dessen vordergründiges Ziel darin besteht, eine Strafe aufzuerlegen.¹²³ Dieses Rechtsinstitut ist dem deutschen Schadensersatzrecht weitgehend fremd.

(1) History of punitive damages (Historische Entwicklung)

Die punitive damages finden ihren Ursprung in England.¹²⁴ Dort sind sie unter dem Begriff der exemplary damages bekannt und wurden erstmals im Jahre 1763 verhängt.¹²⁵ Während auch hier der Strafcharakter im Vordergrund stand, sollten sie aber auch dazu dienen, Duelle zwischen Geschädigten und Schädiger zu vermeiden. Nachdem die exemplary damages zunächst in jedem Fall einer unerlaubten Handlung zugesprochen werden konnten, wurde dies im Laufe der Jahre dahingehend eingegrenzt¹²⁶, dass nur noch in 2 Fällen der unerlaubten Handlung exemplary damages verhängt werden konnten. Zum einen in den Fällen, in denen ungesetzliche Übergriffe durch Repräsentanten der Staatsgewalt erfolgten, und zum anderen in den Fällen, in denen der Schädiger eine Schädigung bewusst und kalkuliert in Kauf nahm, da der daraus resultierende Gewinn höher war als der materiell anfallende Schaden. In der heutigen englischen Rechtsprechungspraxis spielen sie jedoch nur noch eine geringe Rolle, ganz im Gegensatz zu den punitive damages in den USA. In den USA wurden einem Geschädigten punitive damages erstmals im Jahre 1784 zugesprochen.¹²⁷

(2) Conditions of Entitlement (Anspruchsvoraussetzungen)

Die Voraussetzungen, unter denen punitive damages verhängt werden können, variieren von Staat zu Staat, da das tort law in die Kompetenz der Einzelstaaten fällt. Grundsätzlich können punitive damages jedoch nur dann zugesprochen werden, wenn dem Schädiger ein besonders outrageous conduct (verwerfliches Fehlverhalten) vorzuwerfen ist, dass vor allem intentional, reckless or wanton conduct (absichtlich, böseartig oder rücksichtslos) sein muss.

Vereinzelt reicht grobe Fahrlässigkeit aus, um den Beklagten zu punitive damages zu verurteilen, wobei leichte Fahrlässigkeit nie ausreicht. Ein besonders bösesartiges und verwerfliches Verhalten ist z. B. in Grimshaw vs. Ford Motor Co.¹²⁸ angenommen worden. Darin hatte ein 13-jähriger Junge durch das Explodieren des Benzin-tanks schwere Verbrennungen erlitten. Als böswillig wurde hier angesehen, dass der Hersteller den explosionsgefährlichen Konstruktionsfehler gekannt hat, aber aus Kostenüberlegungen die Produktion nicht umgestellt hatte. Ob die Voraussetzungen für die Verurteilung zu punitive damages vorliegen, überprüft der Richter. Erst wenn dieser zu dem Entschluss kommt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Jury entscheiden, ob und in welcher Höhe sie dem Beklagten punitive damages auferlegen möchte.

(3) Amount of punitive damages (Höhe der Strafschäden)

Die Schadensersatzsummen in den USA führen immer wieder zur Verwunderung und Aufregung. Das resultiert aus den Millionsummen, die den Klägern zugesprochen werden, wobei die punitive damages einen erheblichen Anteil einnehmen können. In Grimshaw vs. Ford Motor Co. verhängte die Jury punitive damages in Höhe von USD 125 Mio.¹²⁹, in der weitbekanntesten Schadensersatzklage gegen McDonalds wurden der 81-jährigen Kundin für ihre schweren Verbrühungen, die durch die Verschüttung eines heißen Kaffees verursacht wurden, punitive damages in Höhe von USD 2,7 Mio. zugesprochen¹³⁰. In Anderson vs. General Motors Corp., in dem der Benzintank des Fahrzeuges nach einem Verkehrsunfall explodiert war und zu schweren Verbrennungen führte, hat ein kalifornisches Gericht den Klägern einen Schadensersatz in Höhe von USD 4,9 Mrd. zugesprochen, wobei die punitive damages USD 4,8 Mrd. betragen.¹³¹

115 Siegler vs. Kuhlman, 502 P.2d 1181 (1973).

116 Vgl. Restatement (Second) of Torts, § 520 (a)-(f).

117 Mit weiteren Hintergründen und einem Leitfaden für die Prozessführung: Seitz, VP 1995, S. 149-157 und 169-175.

118 Zur Haftungsverteilung bei der Market-Share Liability: Kästle, a.a.O., S. 10.

119 Neben diesen beiden gibt es noch die nominal damages die nur rein symbolischen Charakter haben und zugesprochen werden, wenn kein tatsächlicher Schaden entstanden ist oder dieser nicht nachgewiesen werden kann.

120 Nicht die punitive damages stellen das größte Haftungsrisiko dar, sondern die special damages. Vgl. hierzu: Zekoll, IPRax 1997, S. 200.

121 So in New Hampshire: „USD 875.000 cap on pain and suffering awards“. Übersicht je Bundesstaat: Wilson, Elser, Moskowitz, Edelman & Dicker, U.S. Tort Reform 1994.

122 Restatement (Second) of Torts § 908 (1): „Punitive damages are damages, other than compensatory or nominal damages, awarded against a person to punish him for his outrageous conduct and to deter him and others from similar conduct in the future.“

123 Weitere Ziele sind ein Ausgleich für die Prozesskosten, die nach der american rule jede Partei grundsätzlich selbst zu tragen hat, und eine Genugtuungsfunktion durch moralische Verurteilung des Schädigers. Bungert, VersR 1994, S. 16.

124 Ausführlicher zur Geschichte der punitive damages und zur Existenz in anderen Common-Law Ländern: Cordewener, JA, S. 169ff.

125 Huckle vs. Money (1763) 2 Wils KB 205, 95 ER 768, CP.

126 Ausschlaggebend hierfür war: Rookes vs. Barnard (1964) AC 1129.

127 Genay vs. Norris, 1 SCL (1 Bay) 6 (1784).

128 Grimshaw vs. Ford Motor Co., No. 19-77-61 (Cal Super. Ct. 1978).

129 Diese Summe wurde durch remittitur auf USD 3,5 Mio. herabgesetzt und auch in der Berufungsinstanz bestätigt. Vgl. Grimshaw vs. Ford Motor Co., 119 Cal.App.3d 757, 174 Cal. Rptr. 348 (1981).

130 Dies Summe wurde nachfolgend auf USD 480.000 herabgesetzt.

131 Anderson vs. General Motors Corp., BC 116 926 (Super. Ct., Los Angeles). Die punitive damages wurden vom Berufungsgericht als exzessiv angesehen und auf USD 1,1 Mrd. herabgesetzt. General Motors hat hiergegen erneut Berufung eingelegt. Ausführlich zum Sachverhalt und zum Gang des Verfahrens: Cronin Fisk, National Law Journal Feb. 2000.

Durch die Medien wird jedoch eine leicht „verwischte Sicht der Dinge“ dargestellt, da nur die Urteile publiziert werden, die „aufsehenerregend“ sind. Zwar lässt sich nicht leugnen, dass einige Urteile in exorbitanter Höhe ausfallen, doch ist dies eher als Seltenheit anzusehen. Nach einer Untersuchung des U.S. Department of Justice in den 75 bevölkerungsreichsten Bezirken vor den State Courts wurden den obsiegenden Parteien in nur 3,3 Prozent der Schadensersatzklagen punitive damages zugesprochen.¹³² Die durchschnittlich zugesprochenen Beträge lagen bei USD 38.000.

Anlass zur Besorgnis gibt trotz allem die Gesamtsumme der punitive damages. So wurden im Jahre 1996 insgesamt USD 462,6 Mio. an punitive damages verhängt, wobei das exorbitanteste Urteil USD 138 Mio. betrug. Einen weiteren Grund zur Besorgnis könnte eine Studie liefern, nach der die Höhe der zugesprochenen punitive damages im betrachteten Zeitraum von 1985-1990 zu 1990-1994 angestiegen ist.¹³³

Festzuhalten bleibt, dass in der Frequenz zwar selten punitive damages verhängt werden, aber in den Fällen, in denen sie verhängt werden, kann es zu exorbitanten Summen kommen. Diese Unvorhersehbarkeit kann damit begründet werden, dass die Jury über die Höhe der punitive damages überwiegend nach freiem Ermessen zu entscheiden hat und dabei insbesondere ihre subjektive Empörung über das Verhalten des Schädigers zum Ausdruck bringt. Ferner soll dem Schädiger der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft werden, der durch seine „Kosten-Nutzen-Analyse“ entstanden ist.¹³⁴ Um hier einer „Ausufierung“ entgegenzuwirken, haben die Gerichte teilweise der Jury sogenannte jury instructions anhand gegeben, die bei der Findung der Schadenshöhe helfen sollen.¹³⁵

(4) Caps (Begrenzungsmöglichkeiten)

Vorab sei erwähnt, dass nicht in jedem Bundesstaat punitive damages verhängt werden können. In Louisiana, Massachusetts, Nebraska und Washington sind diese ausgeschlossen, und in New Hampshire, Michigan und Connecticut dürfen diese nur einen zusätzlich vorhandenen Nichtvermögensschaden oder die Verfahrenskosten ausgleichen.¹³⁶

Bemühungen, die punitive damages zu beschränken, sind sowohl auf einzelstaatlicher wie auch auf bundesstaatlicher Ebene zu finden.¹³⁷ Auf einzelstaatlicher Ebene haben von den Staaten, in denen punitive damages verhängt werden können, ca. die Hälfte gesetzliche Regelungen eingeführt, um diese zu begrenzen.¹³⁸ Die Mehrzahl der gesetzlichen Regelungen sehen caps vor. Andere haben dagegen einen höheren Maßstab an die Tatbestandsvoraussetzungen oder die Beweisanforderung¹³⁹ zur Verhängung von punitive damages vorgesehen. Zwar fließen die punitive damages normalerweise dem Kläger zu, doch haben einige Staaten die Begrenzungsmöglichkeit darin gesehen, diese Zahlungen überwiegend dem Staat zufließen zu lassen, der die Gelder dann für soziale Aspekte einsetzen will.¹⁴⁰

Einen ersten Schritt in die Richtung bundesrechtlicher Grundsätze bei der Begrenzung von punitive damages kann in der Entscheidung des U.S. Supreme Court in BMW vs. Gore gesehen werden.¹⁴¹ In diesem Fall hatte das erstinstanzliche Gericht dem Kläger compensatory damages in Höhe von USD 4.000 und punitive damages in Höhe von USD 4 Mio. zugesprochen.¹⁴² Nachdem der Alabama Supreme Court die punitive damages zwar auf USD 2 Mio. herabgesetzt hatte, entschied der U.S. Supreme Court, dass die Höhe der punitive damages gegen die

Verfassung verstößt, und die Entscheidung wurde aufgehoben und an den Alabama Supreme Court zurückverwiesen.¹⁴³ Der Alabama Supreme Court setzte letztendlich die punitive damages auf USD 50.000 fest.¹⁴⁴

Zwar kann in Zukunft durch diese Entscheidung nicht anhand einer mathematischen Formel entschieden werden, wann das Verhältnis von compensatory damages zu punitive damages exzessiv ist, doch es lässt sich eine Tendenz dahingehend feststellen, dass die Bundes- und einzelstaatlichen Gerichte eine höhere Sensibilität in bezug auf die Verhältnismäßigkeit von punitive damages zu compensatory damages an den Tage legen werden.¹⁴⁵

(5) Insurability (Versicherbarkeit)

Angesichts der enormen Summen, die in Einzelfällen an punitive damages zugesprochen werden, ist die Nachfrage von Deckungsschutz vorhanden. Die Versicherer sollen die Schadenslast durch punitive damages auffangen und für den Versicherungsnehmer zu einem „kalkulierbaren“ Risiko machen. Insbesondere bei Firmen und Unternehmen ist dieser Versicherungsschutz sehr begehrt. In der Regel sind daher in den Haftpflichtpolice punitive damages mitversichert.¹⁴⁶ Diese Versicherungspolice bieten größtenteils jedoch nur Versicherungsschutz in dem entsprechenden Bundesstaat und nicht darüber hinaus¹⁴⁷, um insbesondere für den Versicherer das Risiko „kalkulierbar“ zu halten.

Mitte der 80er Jahre kam es aus mehreren Gründen zu einer Haftpflichtkrise. Zurückzuführen war dies unter anderem auf die steigenden Verurteilungen zu punitive damages, die insgesamt steigenden Schadensersatzsummen und weitere Haftungsverschärfungen in der Rechtsprechung.

Neben diesen „externen“ Faktoren trugen auch „interne“ Faktoren der Versicherungswirtschaft, wie z. B. ein schlechtes Risk-Management, zu dieser Krise bei. Die Reaktionen seitens der Versicherungsnehmer und der Versicherungswirtschaft waren vielfältig, und um das Risiko seitens der Versicherer in den „Griff zu bekommen“, wurde lange Zeit auf eine Modifikation des Versicherungsfalles abgestellt.¹⁴⁸ Zur Risikoeingrenzung der Versicherer trugen auch die Einführung der gesetzlichen caps bei punitive damages und die rechtliche Nichtzulässigkeit von Versicherungsdeckung bei.

In einigen Bundesstaaten ist es rechtlich nicht zulässig, sich gegen punitive damages zu versichern. Dies wird darauf gestützt, dass die punitive damages eine Straf- und Präventionsfunktion erfüllen sollen, und es daher nicht zulässig sein kann, wenn diese Funktionen durch eine Risikoabwälzung ausgehebelt werden. Zwar kann in der Haftpflichtpolice Deckungsschutz für punitive damages gewährt werden, in den Bundesstaaten, in denen die Versicherbarkeit nicht zulässig ist, darf die Versicherung jedoch nicht zur Auszahlung kommen.

Die nachfolgende Übersicht soll einen Überblick geben, in welchen Bundesstaaten eine Versicherung von punitive damages nicht zulässig ist.¹⁴⁹ Obwohl in einigen Bundesstaaten noch keine Aussage darüber getroffen wurde, ob eine Versicherung von punitive damages zulässig ist oder nicht, zeichnet sich insgesamt ein Trend ab, nachdem immer mehr Bundesstaaten die Versicherung von punitive damages zulassen.¹⁵⁰

132 U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics, *Tort Trials and Verdicts in Large Counties*, 1996, S. 7.

133 Da in der Studie nur die 4 grössten Jurisdiktionen (Los Angeles County, Cook County, Harris County und Manhattan) betrachtet wurden, bleibt dahin gestellt inwieweit diese repräsentativ ist. Vgl. Moller, *Trends in Civil Jury Verdicts since 1985*.

134 So etwa die Begründung in *Grimshaw vs. Ford Motor Co.* Vgl. Ebbing, *RIW* 1996, S. 995.

135 Zu einer Darstellung der jury instructions von Minnesota: Reif/Kapteina, *PHI* 2000, S. 195.

136 Vgl. Cordewener, *JA* 1998, S. 174.

137 Ausführlich zu einigen Gesetzesvorhaben auf bundes- wie auch einzelstaatlicher Ebene: Stiefel/Stürmer, *VersR* 1987, S. 836f. Volz, *VersR* 1987, S. 235. Röhm/Koch, *RIW* 1995, S. 472ff. Cordewener, *JA* 1998, S. 174ff. Sehr ausführlich: Hirte/Otte, *VersR* 1997, S. 18ff.

138 Eine Übersicht über die einzelnen vorhandenen Beschränkungen je Bundesstaat: Wilson, Elser, Moskowitz, Edelmann & Dicker, a.a.O.

139 So reicht die unter normalen Umständen „bloße, überwiegende Wahrscheinlichkeit“ für die Beweisführung nicht aus, vielmehr muss der Richter überzeugt sein.

140 Insbesondere für Ausgleichszahlungen an Opfer von Gewaltverbrechen. Vgl. Zekoll, *IPRax* 1997, S. 200.

141 *BMW vs. Gore*, 517 U.S. 559, 573-74 (1996).

142 Ausführliche zum Sachverhalt: Ebbing, *RIW* 1996, 997.

143 Der U.S. Supreme Court stützte die Entscheidung auf die due process clause im 14. Amendment (Verfassungszusatz) und führte an, dass aufgrund dessen exzessive Unterschiede im Verhältnis punitive damages zu compensatory damages unzulässig seien. Ausführlich zur Entscheidung des U.S. Supreme Court: Griessbach/Cordero, *RIW* 1998, S. 592ff. Heidenberger, *RIW* 1995, S. 1023ff. Zekoll, *IPRax* 1997, S. 201. Heidenberger, *RIW* 1996, S. 765ff.

144 Heidenberger, *RIW* 1997, S. 595. Griessbach/Cordero, *RIW* 1998, S. 594.

145 Zu den Reaktionen einzelner Gerichte nach dem BMW-Urteil: Seitz, *PHI* 1998, S. 13ff. Griessbach/Cordero, *RIW* 1998, S. 594f.

146 Reif/Kapteina, *PHI* 2000, S. 196. Kurze Darstellung zu Bedingungen und Limits: Illif in: ERC Frankona, *Forum* Nr. 3, Juli 1999, S. 5.

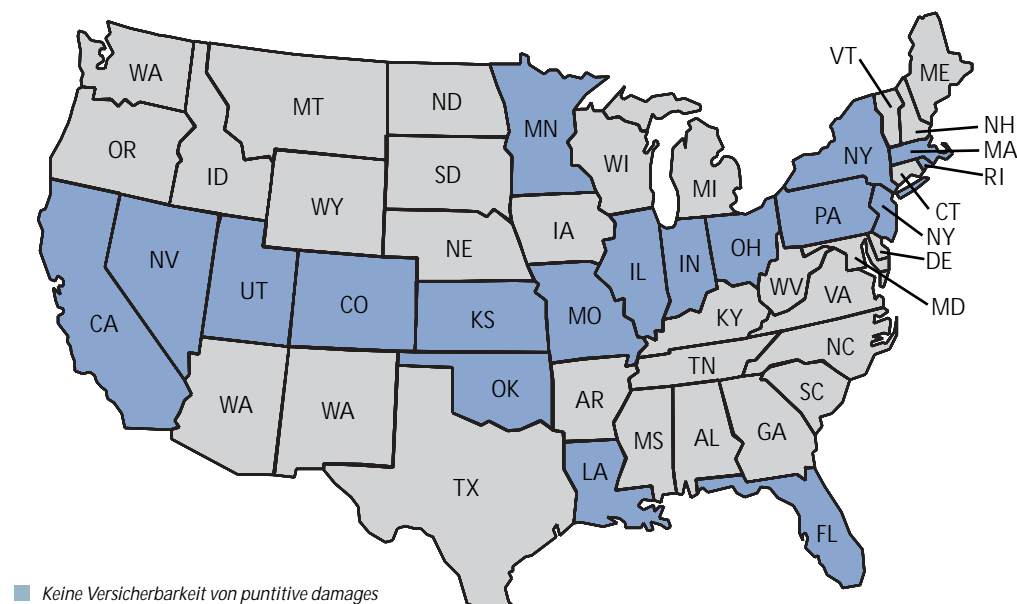
147 Masters, *The Business Lawyer*, Vol. 55, November 1999, S. 287.

148 Zu den Hintergründen und insbesondere zu Occurrence und Claims-made: Hohlbein, *VW* 1996, S. 690ff.

149 Quelle: Masters, *The Business Lawyer*, Vol. 55, November 1999, S. 300ff. Mit sehr ausführlicher und weitergehender Unterteilung nach directly und vicariously assessed punitive damages.

150 Ausführliche Darstellung der Entwicklungstendenzen: Reif/Kapteina, *PHI* 2000, S. 200f.

Abbildung 6: Bundesstaatenübersicht¹⁵¹



(6) Enforcement (Vollstreckbarkeit in Deutschland)

Um ein in den Vereinigten Staaten von Amerika gefälltes Urteil in Deutschland zu vollstrecken, muss grundsätzlich dieses Urteil im Inland anerkannt werden. Vorrangig für die Vollstreckung finden spezielle Staatsverträge Anwendung, da diese als „lex specialis“ vorgehen. Liegen spezielle Staatsverträge nicht vor, sind die Rechtsgrundlagen für die Vollstreckung die §§ 722, 723 ZPO. Voraussetzung gem. § 723 Abs. 2 Satz 2 ZPO für ein Vollstreckungsurteil ist, dass die Anerkennung nicht nach § 328 ZPO ausgeschlossen ist.

Die Anerkennung von punitive damages Urteilen scheiterte bisher an dem deutschem ordre public (§ 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Danach ist die Anerkennung ausgeschlossen, wenn die ausländische Entscheidung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Nach einer Entscheidung des BGH¹⁵² sind punitive damages nicht mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts

vereinbar. Der BGH hatte dies darauf gestützt, dass punitive damages keinen kompensatorischen Schadensersatz darstellen, sondern vielmehr einem Straf- und Abschreckungszweck dienen. Die Bestrafung und Abschreckung unterliegt in Deutschland der Kriminalstrafe – damit dem Strafrecht – und ist nicht mit dem Kompensationsgedanken des Zivilrechtes vereinbar.

In letzter Zeit haben einige Entscheidungen dazu geführt, dass dem deutschen Zivilrecht, insbesondere dem Deliktsrecht, vordergründig eine gewisse Sühne- bzw. Präventionsfunktion beigemessen wurde.¹⁵³ Zwar ist dem deutschen Deliktsrecht in gewissem Maße eine Straf- und Abschreckungsfunktion nicht gänzlich unbekannt gewesen¹⁵⁴, jedoch stand immer der Kompensationsgedanke des Schadensersatzes im Vordergrund. Insbesondere seit der BGH-Entscheidung (Caroline von Monaco gegen Bunte) scheinen die Grundsätze des deutschen Zivilrechts erschüttert zu sein.¹⁵⁵ Hierin wurde der monegasischen Prinzessin Caroline ein Schmerzensgeld in Höhe von DM 180.000 für

151 Das Abkürzungsverzeichnis für die Bundesstaaten befindet sich im Anhang.
152 BGHZ 118, 312ff., NJW 1992, S. 3096. IPRax 1993, S. 310ff.
153 Zu einigen Entscheidungen: Körner, NJW 2000, S. 245ff.

154 Insbesondere zur früheren Privatstrafe in Deutschland: Bentert, Das penale Element – Ein Fremdkörper im deutschen Zivilrecht, S. 11ff.
155 BGH NJW 1995, 861 (Caroline von Monaco I), NJW 1996, 984 (Caroline von Monaco II).

ein erfundenes Interview zugesprochen.¹⁵⁶ Der BGH begründete diese unverhältnismäßig hohe Geldentschädigung für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung damit, dass diese Präventionszwecke erfüllen müsse, und dies nur durch die Höhe der Entschädigung erreicht werden könnte. In dieser Entscheidung betonte der BGH bei der Bemessung des Schadensersatzes die Abschreckungsfunktion. Aber auch in der Literatur ist die Diskussion um die zukünftige Vollstreckbarkeit von punitive damages Urteilen wieder aufgegriffen worden.¹⁵⁷

§ 7 Resümee

Die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in den USA sind – anders als in Deutschland – nicht in einem gesetzlichen Gebührensystem festgeschrieben. Sie sind vielmehr von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. So beispielsweise von der getroffenen Honorarvereinbarung mit dem Rechtsanwalt, der Dauer und Intensität des Discovery-Verfahrens und insbesondere den durch die Jury zugesprochenen Schadensersatzsummen. Diese teilweise exorbitanten Schadensersatzsummen sind vor allem auf den Freiraum der Jury zur Festsetzung der Entschädigung, das

C. Vergleich

Während in Deutschland die Prozesskosten Bestandteil eines gesetzlichen Gebührensystems sind, hängen die Prozesskosten in den USA von verschiedenen Faktoren, wie z. B. der Honorarvereinbarung mit dem Anwalt, dem Discovery-Verfahren, der Jury und dem Haftungsrecht ab. Insbesondere aufgrund der vielen einzelstaatlichen Regelungen im Haftungsrecht, dem Erfolgshonorar, dem Prinzip des case law und der Jury, ist es unmöglich, eine Aussage über die mögliche Schadensersatzsumme zu treffen. Auch eine Größenangabe der Prozesskosten ist schwerlich möglich. Die Gesamtschadenaufwendungen sind insgesamt ein unvorhersehbares und schwer kalkulierbares Risiko.

156 In einer früheren Entscheidung hatte der BGH für ein erfundenes Exklusivinterview „lediglich“ DM 15.000 als Schadensersatz anerkannt (Vgl. BGH NJW 1965, 685.)
157 Für eine zukünftige Anerkennung und Vollstreckbarkeit von punitive damages: Müller/Uellenberg, VVW 2001, S. 558ff. m.w.N.: Müller,

Ob und inwieweit diese Entscheidungen zu einem Wandel in der bisherigen Rechtsprechung zu punitive damages führen wird, bleibt abzuwarten. Das Risiko, dass die vorgenannten Entscheidungen und die (wieder)entfachte Diskussion um die Grundsätze des deutschen Zivilrechts ein Wegweiser für die zukünftige Vollstreckbarkeit von punitive damages in Deutschland sein könnte, sollte gesehen, und mit Risk-Management Maßnahmen angegangen werden.¹⁵⁸

einzelstaatliche Haftungsrecht, und punitive damages zurückzuführen. Zwar wird versucht die Schadensersatzsummen durch verschiedene Maßnahmen, wie z. B. remittitur, caps, und jury instructions in einem verhältnismäßigen Rahmen zu halten, aber trotz allem kommt es immer wieder zu „aufsehenerregenden“ Entschädigungen. Aufgrund der vielen Einflussfaktoren im US-amerikanischen Recht ist eine Vorhersehbarkeit und damit Kalkulation der Prozesskosten weitgehend unmöglich.

Zwar scheint bei der Rechtsverfolgung dem Grunde nach bei einer Erfolgshonorarvereinbarung von i.d.R. einem Drittel der zugesprochenen Summe eine Vorhersehbarkeit der Anwaltskosten möglich, aber aufgrund der Abhängigkeit des Schadensersatzes von dem einzelstaatlichen Haftungsrecht und insbesondere der Jury-Entscheidung, die überwiegend aus „persönlichem Ermessen“ die Höhe des Schadensersatzes festlegt, gibt es nahezu keine Anhaltspunkte – in rechtlicher wie auch tatsächlicher Hinsicht – die Anwaltskosten zu bemessen. Vor allem, wenn die Jury in der Höhe der Summe zum Ausdruck bringen will, dass sie die Handlung des Beklagten in keinsten Weise dulden kann

VVW 2001, S. 1759f. Anderer Auffassung: Weibel, VVW 2001, S. 1013ff. Mit Hinweis auf die Sichtweise des BVerfG: Müller, Der Betrieb 2001, S. 83ff.
158 Für die damit verbundenen Chancen und Auswirkungen für den deutschen Versicherungsmarkt: Müller, VVW 2001, S. 558ff.

und ihn dafür bestrafen will. Aber auch bei der Rechtsverteidigung, insbesondere bei der Honorarvereinbarung eines premium billing, stellt sich diese Problematik.

Das Discovery-Verfahren birgt ein erhebliches Kostenrisiko durch die stundenlange Befragung von Zeugen, Sichtung von ganzen Wagenladungen von Akten und dem erlaubten Ausforschungsbeweis. Dies kann das Discovery-Verfahren zu einem wochen- und monatelangen Verfahren ausdehnen. Zwar soll die Gerichtsverhandlung grundsätzlich innerhalb von 18 Monaten nach Klageerhebung festgesetzt werden¹⁵⁹, aber eine feste Zeitvorgabe für das Discovery-Verfahren ist nicht vorhanden.

Auch die Besonderheiten des Haftungsrechts dürfen nicht vernachlässigt werden. So übersteigt traditionell die Entschädigung für den immateriellen Schaden, insbesondere wenn es um personal injury (Schmerzensgeld für Körperverletzungen) oder um mental suffering geht, den vergleichsweise in Deutschland gezahlten Betrag um ein Vielfaches. Zurückzuführen ist dies auf den immateriellen Schadensbegriff und vor allem auf die Tatsache, dass die general damages als natürliche Folge der unerlaubten Handlung angesehen und daher nicht bewiesen werden müssen. In der Frequenz stellen die immateriellen Schäden daher ein größeres Risiko dar.

Weitere Faktoren sind in den hinter dem Haftungsrecht stehenden Werten zu sehen. Ein Schadensersatzanspruch in den USA führt zu einer vergleichsweise höheren Entschädigung als in Deutschland. Gründe hierfür liegen auf jeden Fall in der schlechteren sozialen Absicherung – im Gegensatz zum umfangreichen Sozialversicherungssystem in Deutschland – und in der american rule begründet. In den USA sind Unfallfolgen weniger durch Leistungen Dritter, wie z. B. Sozial- und Krankenkassenleistungen, gedeckt als in Deutschland. Die einzige Möglichkeit des Geschädigten die hohen Behandlungskosten des Krankenhauses oder die evtl.

nachfolgenden Kosten der Rehabilitation zu decken, liegen oft in der Schadensersatzzahlung. Aber auch wenn private oder öffentliche Ersatzleistungen gezahlt werden, sind diese nicht von der Entschädigung abzuziehen. Auch die Überlegung, dass der Geschädigte seine Prozesskosten selbst zu tragen hat (american rule), führt allem Anschein nach zu einer Anhebung der Entschädigung.

Weiterhin ist zu beachten, dass das tort law Einzelstaatenrecht ist und daher eine Vielzahl von einzelstaatlichen Regelungen vorhanden sind, so z. B. für den Beweismaßstab, die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen, die vorhandenen caps, etc.

Die Kosten für Haftpflicht-Verfahren im Jahre 1995 haben in den USA insgesamt USD 152 Mrd. betragen. Dies entspricht 2,2 Prozent des damaligen Bruttoinlandsprodukts der USA. Davon entfielen 54 Prozent auf die Rechtsanwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten, 22 Prozent auf Schmerzensgeldansprüche und nur 24 Prozent auf den eigentlichen Schadensersatz.

Im selben Jahr betrug die Schadenbelastung in Deutschland DM 8,5 Mrd. und damit nur 0,24 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt haben damit die Kosten für US-Haftpflicht-Verfahren ca. das 10fache betragen.

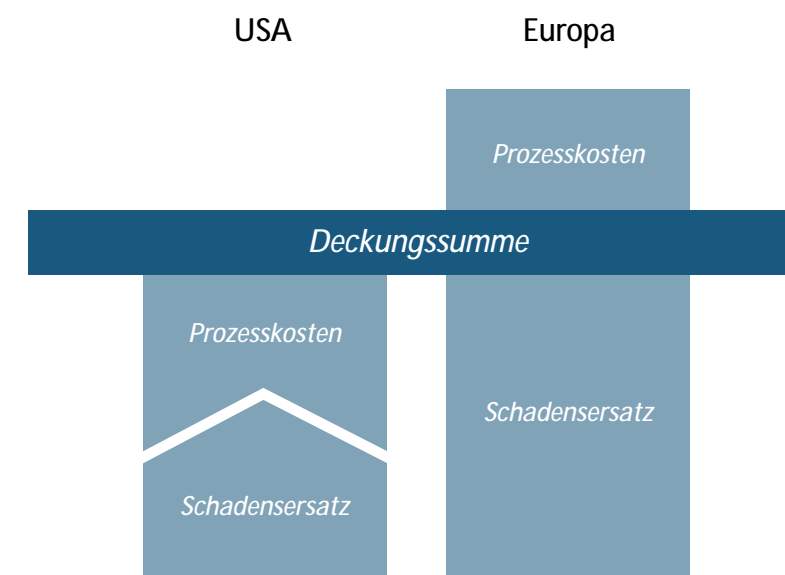
Die Prämie, die für ein US-Exposure erforderlich ist, ist vielfach höher als bei Risiken mit Europäischen-Exposure.¹⁶⁰ Mit Hilfe von Wahrscheinlichkeiten und statistischen Werten bemisst der Versicherer die für das Exposure erforderliche Prämie. Bei einem produzierenden Betrieb bemisst sich die Prämie im Regelfall am Umsatz. Die Unternehmen, die ihre Produkte in die USA exportieren oder dort eine Niederlassung haben, müssen mit dem 5- bis 7fachen Prämienatz – mal mehr, mal weniger – im Vergleich zu Europa rechnen.¹⁶¹ Aufgrund dessen könnte die These aufgestellt werden, dass der US-Schaden im Regelfall 5 bis 7mal

teurer ist als in Deutschland. Die Prämie ist jedoch nicht das einzige Kriterium, das eine Zeichnung von Haftpflichtpolicen überhaupt möglich macht.

Den Haftpflichtpolicen mit US-Exposure liegt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall zugrunde, die im Vergleich zu europäischen Policen einen höheren Betrag ausmacht. Somit muss nicht nur eine höhere Prämie bezahlt werden, sondern gleichzeitig auch eine höhere Selbstbeteiligung in Kauf genommen werden.

Ein weiteres wichtiges Kriterium zur Risiko-steuerung ist die Kostenklausel, die in den Policen mit US-Exposure vorhanden ist. Demnach bildet die vereinbarte Deckungssumme die Obergrenze für den Schadensersatz und die Prozesskosten. In den europäischen Haftpflichtpolicen findet sich diese Kostenklausel nicht. Dort stellt die Deckungssumme zwar auch die Obergrenze dar, aber nur für den Schadensersatz. Die Prozesskosten werden zusätzlich gezahlt und damit nicht auf die Deckungssumme angerechnet.

Abbildung 7: Kostenklausel-Modell



Den Versicherern, die ein Haftpflichtrisiko in den USA zeichnen, ist es kaum möglich, eine genaue Voraussage über die Höhe des Schadensersatzes und der Prozesskosten zu treffen. Lediglich die durchschnittliche Höhe kann aufgrund der Analyse der vorhandenen statistischen (Vergangenheits-)Erfahrungen, in denen jeder einzelne Schaden festgehalten wird, beziffert werden. Daher stellen auch für die Versicherer die Besonderheiten des amerikanischen

Rechts immer noch ein erhebliches Risiko dar. Lediglich durch Selbstbehalte und Ausschlüsse kann eine Begrenzung des Risikos, und damit die Versicherbarkeit überhaupt, gewährleistet werden.

Um das Risiko einer Schadensersatzklage in den USA, und damit der Unterwerfung aller Besonderheiten im amerikanischen Haftungs- und Verfahrensrecht zu verdeutlichen, werden nach-

¹⁵⁹ Vgl. Civil Justice Reform Act. Hierzu: Röhm/Koch, RIW 1995, S. 469.
¹⁶⁰ Zum Vergleich des Schadenpotentials bei deutschen und US-amerikanischen (Produkt)Haftpflichtansprüchen: Zeller, Tendenzen der Produkthaftung in Europa und den USA, S. 63ff.

¹⁶¹ Der Prämienatz ist von vielen Faktoren abhängig, wie z.B. der Branche in dem das Unternehmen tätig ist, die Art des Produkts, die Höhe der Selbstbeteiligung, den Vorschadenverlauf, etc. Der genaue Prämienatz ist daher immer Einzelfall abhängig.

folgend zwei Produkthaftpflichtklagen gegen einen europäischen Hersteller für Produkte im Heilwesenbereich aufgezeigt:

◆ 1. Fall, Schadenjahr 1994:		◆ 2. Fall, Schadenjahr 1993:	
Gesamtschaden	USD 47.000.000	Gesamtschaden	USD 25.000.000
davon Schadenregulierungskosten	USD 41.000.000	davon Schadenregulierungskosten	USD 20.000.000
davon Schadensersatz	USD 6.000.000	davon Schadensersatz	USD 5.000.000

Während der 1. Fall weitgehend abgeschlossen ist, befindet sich der 2. Fall noch in der Regulierungsphase.

Diese Beispiele sollen vor allem verdeutlichen, dass alleine die Tatsache, dass es zu einem Schadensersatzprozess in den USA kommt, die

Unternehmen mit verhältnismäßig hohe Rechtsverteidigungskosten konfrontiert werden. Die hohe Vergleichsquote in den USA von 97 % ist daher nicht verwunderlich.

D. Zusammenfassung

Ob Automobilhersteller, Pharmakonzerne, Tabakindustrie – allen graut es vor einem Schadensersatzprozess in den USA. Zum einen, weil es teilweise um exorbitante Schadensersatzsummen – und zum anderen um besonders hohe Rechtsverteidigungskosten geht. In den USA sind die Prozesskosten nicht – wie in Deutschland – Bestandteil eines gesetzlichen Gebührensystems, sondern vielmehr von vielen Besonderheiten des amerikanischen Rechtssystems abhängig. So beispielsweise von dem Discovery-Verfahren, der Honorarvereinbarung mit dem Anwalt, dem einzelstaatlichen Haftungsrecht und vor allem von der Jury, welche die Höhe des Schadensersatzes frei bestimmen kann. Eine Prognose über den Schadensersatz und die Prozesskosten in den USA lässt sich schwer treffen, und das obwohl versucht wird, durch verschiedene Möglichkeiten die Entschädigungen zu begrenzen.

Aufgrund der besonders hohen Summen, die Klägern in den USA zugesprochen werden, wird versucht, das scheinbare „Anspruchs-Eldorado“ in den USA zu nutzen und dort zu klagen. Das Wissen um die besonders hohen Schadensersatzsummen und die erheblichen Rechtskosten wird regelmäßig seitens der (Kläger)Anwälte genutzt, um einen Vergleich zu erzielen. Der wirtschaftliche Druck, teilweise sogar unberechtigte Ansprüche auf dem Vergleichswege zu befriedigen, um es gar nicht erst zur discovery kommen zu lassen, ist nachvollziehbar.

Den Hinterbliebenen der Concorde-Opfer wurden auf dem Vergleichswege DM 230 Millionen (EUR 117 Mio.) Schmerzensgeld, rund DM 2 Millionen (EUR 1 Mio.) für jeden Verunglückten, angeboten. Diese für europäische Verhältnisse hohen Summen könnten u.a. darauf zurückzuführen sein, dass die Anwälte der Concorde-

Opfer gedroht hatten, die Klage vor amerikanischen Gerichten anhängig zu machen. Bisher haften die europäischen Fluggesellschaften aufgrund des Warschauer Abkommens nur bis zu ca. DM 53.500 (EUR 27.354) je betroffener Person, und zwar für die unmittelbaren Kosten – von der Überführung bis zur Beerdigung – wie auch für langfristige Folgen wie der Unterhalt.¹⁶² Nach dem Bergbahnunglück im November 2000 in Kaprun wurden Klagen eingereicht. Entsprechend des forum shoppings wird von einigen Anwälten die Rechtswegzuständigkeit der US-amerikanischen Gerichte gesucht. In New York wurde die erste Klage gegen die Österreichische Elektrizitätswirtschaft AG (OEAG), als Anteilseignerin der Gletscherbahn Kaprun AG, abgewiesen. Die Klageabweisung wurde darauf gestützt, dass zum einen keine Geschäftstätigkeit der OEAG in den USA feststellbar ist und es sich um eine ausländische staatliche Gesellschaft handelt, da die Bundesrepublik Österreich Hauptanteilseignerin der OEAG ist. Diese Klageabweisung könnte indirekte Auswirkungen auf weitere Schadensersatzklagen (z. B. gegen Siemens oder die Gletscherbahn Kaprun AG) vor US-amerikanischen Gerichten haben.

Nach den verheerenden Terrorattacken auf die USA ist die von den Anwaltskammern auferlegte Pietätsfrist für Schadensersatzklagen abgelaufen. Als Beklagte kommen neben den Fluggesellschaften American und United Airlines, Boeing, die Sicherheitsfirmen der Flughäfen, der Pächter des WTC Larry Silverstein, der WTC-Besitzer Port Authority of New York und New Jersey, etc. in Betracht. Schätzungen zufolge soll sich der Streitwert auf 50 Milliarden US-Dollar belaufen. Um einer Ausuferung der Klagen und der Schadensersatzsummen vorzubeugen, wurde die Haftung der betroffenen Fluggesellschaften von dem Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherungen abhängig gemacht. Daneben hat der US-Kongress den „federal September 11th Victim Compensation Fund“ ins Leben gerufen.¹⁶³ Hierunter haben die Anspruchsteller die

Möglichkeit Schadensersatzansprüche anzumelden. Gleichzeitig werden damit die Rechte auf eine eigene Schadensersatzklage ausgeschlossen. Innerhalb des Fonds, werden die Anwälte für die Anspruchsteller pro bono (ohne Anwaltshonorar) tätig. Lediglich die entstandenen Kosten für administrative Tätigkeiten (Kopien, Schriftsätze, etc.) sollen nach Ansicht der Association of Trial Lawyer of America (ATLA) in Rechnung gestellt werden. Trotz allem steht es den Terror-Opfern frei, einen Anwalt zu beauftragen um eigene Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dabei werden die amerikanischen Schadensersatzsummen und das beliebte Erfolgshonorar wohl für weiteres Aufsehen sorgen!

Zwar gibt es mittlerweile auch in Deutschland wesentlich höhere Schmerzensgeldsummen als noch vor einigen Jahren, von amerikanischen Verhältnissen ist Deutschland derzeit wegen grundsätzlicher Unterschiede im Prozess- und Haftungsrecht jedoch noch weit entfernt. Dennoch: Für deutsche Unternehmen stellt sich der US-amerikanische Markt als ein Eldorado auch der unbegrenzten Forderungen dar. Bisher schienen die deutschen Unternehmen vor der Verurteilung zu punitive damages sicher zu sein, da der BGH die Anerkennung und damit die Vollstreckbarkeit in Deutschland untersagt hatte.¹⁶⁴ Durch einige Entscheidungen in letzter Zeit ist jedoch Bewegung in die Diskussion über das Rechtsinstitut der punitive damages gekommen. Das Haftungs- und Prozesskostenrisiko sowie das Risiko des möglichen Wandels in der Rechtsprechung – und damit der Vollstreckbarkeit von punitive damages – muß gesehen, mit Risk-Management Maßnahmen proaktiv angegangen und mit Erst- und Rückversicherern besprochen werden. Auch beim Sprung über den Teich gilt: Look before you leap!

¹⁶² Durch das Montrealer Abkommen sollen die Fluggesellschaften bis zu ca. DM 270.000 (EUR 138.048) je betroffener Person haften (reine Gefährdungshaftung). Die Haftung geht darüber hinaus- und zwar unbegrenzt -, wenn die Fluggesellschaft nicht den Entlastungsbeweis antreten kann, dass das Personal alles getan hat, um das Unglück abzuwenden. Das Abkommen ist zur Zeit noch nicht in Kraft getreten.

¹⁶³ Dies wird erst der Fall sein, wenn mindestens 30 Vertragsstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Bisher: 14 (Stand 18.03.2002).
¹⁶⁴ Hiervon unabhängig haben sich einige Fluggesellschaften schon jetzt auf freiwilliger Basis zu weitergehenden Zahlungen verpflichtet.
¹⁶³ Für weitere Informationen: <http://www.atlanet.org>
¹⁶⁴ BGHZ 118, 312ff., NJW 1992, S. 3096, IPRaX 1993, S. 310ff.

Literaturverzeichnis

Bentert, Holger	Das pönale Element – Ein Fremdkörper im deutschen Zivilrecht?, Dissertation, Berlin 1996
Drouven, Ralph	Die Haftung für Zufügung seelischer Schmerzen im Recht der USA, München 1987
Enders, Horst-Reiner	Die BRAGO für Anfänger, 10. Auflage, München 1999
Ernst, Jürgen	Anwaltsgebühren, Systematische Darstellung und Erläuterung der BRAGO, 2. Auflage, München 1991
Gerold, Wilhelm/ Schmidt, Herbert/ von Eicken, Kurt/ Madert, Wolfgang	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, Kommentar, 12. Auflage, München 1995
Hartmann, Peter	Kostengesetze, Kurz-Kommentar, 27. Auflage, München 1997
Hay, Peter	Einführung in das amerikanische Recht, 4. Auflage, Darmstadt 1995
Hay, Peter	US-amerikanisches Recht, München 2000
Henssler, Martin/ Prütting, Hanns	Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, München 1997
Kästle, Florian	Die Haftung für toxische Massenschäden im US-amerikanischen Produkt- und Umwelthaftungsrecht, München 1993
Kissel, Otto Rudolf	Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 1994
Lange, Dieter/ Black, Stephen	Der Zivilprozess in den Vereinigten Staaten, Ein praktischer Leitfaden für deutsche Unternehmen, Heidelberg 1987
Lappe, Friedrich	Justizkostenrecht: Gerichts-, Rechtsanwalts- und Notarkosten, Kostenerstattung, Kostenverfahren, München 1982

Lohner, Erwin/ Lutje, Nikolaus	Gebührenberechnung: eine Einführung in die Praxis des anwaltlichen Kostenrechts mit Berechnungsbeispielen und Lösungsvorschlägen, 2. Auflage, München 1994
Lüke, Gerhard/ Walchshöfer, Alfred (Herausgeber)	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, München 1992
Medicus, Dieter	Schuldrecht II, Besonderer Teil, 7. Auflage, München 1995
Pera, Lars-Uwe	Anwaltshonorare in Deutschland und den U.S.A., Bonn 1995
Podlech-Trappmann, Bernd	BRAGO-Basiswissen, Bonn 1997
Reimann, Mathias	Einführung in das US-amerikanische Privatrecht, München 1997
Riskin, Leonard L. / Westbrook, James E.	Dispute Resolution and Lawyers, St. Paul. 1998
Rosenberg, Leo/ Schwab, Karl Heinz/ Gottwald, Peter	Zivilprozessrecht, 15. Auflage, München 1993
Schack, Haimo	Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, 2. Auflage, München 1995
Schepke, Jan	Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts, Tübingen 1998
Scherer, Michael	Grundlagen des Kostenrechts – BRAGO und GKG, 7. Auflage, Rinteln 1999
Schilken, Eberhard	Gerichtsverfassungsrecht, München 1990
Schilken, Eberhard	Zivilprozessrecht, 2. Auflage, München 1995
Schmidt-Brand, Jan-Peter	Zu den long-arm statutes im „Jurisdiktion-Recht“ der Vereinigten Staaten von Amerika und zu ihrer Bedeutung für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten, Frankfurt am Main 1991

Schneider, Egon	Die Kostenentscheidung im Zivilurteil und im Beschluß einschließlich der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit, 2. Auflage, München 1977
Schneider, Egon/ Herget, Kurt	Streitwert-Kommentar für den Zivilprozess, 11. Auflage, Köln 1996
Thomas, Heinz / Putzo, Hans	Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen, EuGVÜ und AVAG, 21. Auflage, München 1998
Undritz, Sven Holger	Anwaltsgebühren: Tradition und Wettbewerb, Bonn 1994
Wolf, Manfred	Gerichtsverfassungsrecht aller Verfahrenszweige, München 1987
Zeller, Wilhelm (Gesamtredaktion)	Tendenzen der Produkthaftung in Europa und Amerika, Köln 1981

Auf Wunsch kann ein Verzeichnis der verwendeten Aufsätze gerne zur Verfügung gestellt werden.

Anhang

AL	Alabama	NE	Nebraska
AZ	Arizona	NV	Nevada
AR	Arkansas	NH	New Hampshire
CA	California	NJ	New Jersey
CO	Colorado	NM	New Mexico
CT	Connecticut	NY	New York
DE	Delaware	NC	North Carolina
FL	Florida	ND	North Dakota
GA	Georgia	OH	Ohio
ID	Idaho	OK	Oklahoma
IL	Illinois	OR	Oregon
IN	Indiana	PA	Pennsylvania
IA	Iowa	RI	Rhode Island
KS	Kansas	SC	South Carolina
KY	Kentucky	SD	South Dakota
LA	Louisiana	TN	Tennessee
ME	Maine	TX	Texas
MD	Maryland	UT	Utah
MA	Massachusetts	VT	Vermont
MI	Michigan	VA	Virginia
MN	Minnesota	WA	Washington
MS	Mississippi	WV	West Virginia
MO	Missouri	WI	Wisconsin
MT	Montana	WY	Wyoming

Prozesskostenrisiko-Tabelle Deutschland (Angaben in EUR)

Wert	I. Instanz 2 Anwälte ohne Beweis	I. Instanz 2 Anwälte mit Beweis	II. Instanz 2 Anwälte ohne Beweis	II. Instanz 2 Anwälte mit Beweis	III. Instanz 2 Anwälte ohne Beweis	III. Instanz 2 Anwälte mit Beweis
300	208	275	286	373	298	385
600	345	465	470	611	487	629
900	482	634	641	837	663	860
1.200	606	803	807	1.063	834	1.090
1.500	729	972	972	1.289	1.005	1.321
2.000	883	1.191	1.177	1.578	1.214	1.615
2.500	1.036	1.410	1.382	1.868	1.423	1.908
3.000	1.190	1.629	1.587	2.157	1.631	2.201
3.500	1.344	1.848	1.792	2.446	1.840	2.495
4.000	1.498	2.067	1.997	2.736	2.049	2.788
4.500	1.652	2.285	2.202	3.025	2.258	3.082
5.000	1.806	2.504	2.407	3.314	2.467	3.375
6.000	2.023	2.807	2.697	3.717	2.765	3.785
7.000	2.239	3.109	2.988	4.119	3.063	4.194
8.000	2.456	3.412	3.279	4.521	3.362	4.604
9.000	2.673	3.714	3.569	4.923	3.660	5.014
10.000	2.889	4.017	3.860	5.326	3.958	5.424
13.000	3.144	4.364	4.205	5.791	4.314	5.901
16.000	3.399	4.712	4.550	6.257	4.671	6.378
19.000	3.653	5.059	4.894	6.722	5.027	6.854
22.000	3.908	5.407	5.239	7.187	5.383	7.331
25.000	4.162	5.754	5.584	7.653	5.739	7.808
30.000	4.584	6.342	6.149	8.435	6.319	8.605
35.000	5.005	6.930	6.713	9.217	6.898	9.401

Alle Angaben ohne Gewähr.
Grundlage: 2 bzw. 3 Anwaltsgebühren und Gerichtskosten mit Urteilsbegründung.

Wert	I. Instanz 2 Anwälte ohne Beweis	I. Instanz 2 Anwälte mit Beweis	II. Instanz 2 Anwälte ohne Beweis	II. Instanz 2 Anwälte mit Beweis	III. Instanz 2 Anwälte ohne Beweis	III. Instanz 2 Anwälte mit Beweis
40.000	5.426	7.518	7.278	9.999	7.477	10.198
45.000	5.847	8.106	7.843	10.781	8.057	10.994
50.000	6.268	8.695	8.408	11.563	8.636	11.791
65.000	6.925	9.530	9.322	12.709	9.600	12.987
80.000	7.582	10.366	10.237	13.856	10.565	14.184
95.000	8.240	11.202	11.151	15.003	11.529	15.381
110.000	8.897	12.038	12.066	16.149	12.494	16.577
125.000	9.554	12.874	12.980	17.296	13.458	17.774
140.000	10.212	13.710	13.895	18.443	14.423	18.971
155.000	10.869	14.546	14.809	19.589	15.387	20.167
170.000	11.526	15.382	15.724	20.736	16.352	21.364
185.000	12.183	16.218	16.638	21.883	17.316	22.561
200.000	12.841	17.054	17.553	23.030	18.281	23.758
230.000	13.838	18.325	18.939	24.772	19.742	25.575
260.000	14.836	19.596	20.326	26.515	21.204	27.393
290.000	15.833	20.868	21.713	28.258	22.666	29.211
320.000	16.831	22.139	23.100	30.000	24.128	31.028
350.000	17.828	23.410	24.486	31.743	25.589	32.846
380.000	18.826	24.681	25.873	33.486	27.051	34.664
410.000	19.820	25.950	27.255	35.224	28.508	36.476
440.000	20.821	27.224	28.647	36.971	29.975	38.299
470.000	21.818	28.495	30.033	38.714	31.436	40.117
500.000	22.816	29.767	31.420	40.456	32.898	41.934

Alle Angaben ohne Gewähr.
Grundlage: 2 bzw. 3 Anwaltsgebühren und Gerichtskosten mit Urteilsbegründung.

Referent

Herr **Christoph Günther** arbeitete nach seiner Ausbildung zum Versicherungskaufmann als Kunden- und Aussendienstbetreuer eines Lebensversicherers und beschäftigte sich unter anderem mit der betrieblichen Altersversorgung und Marktanalysen. Seinen beruflichen Werdegang setzte Herr Günther in der Betriebsabteilung eines Rechtsschutzversicherers fort. Auch während seines Studiums des Wirtschaftsrechts an der Fachhochschule in Lüneburg blieb Herr Günther in den Diensten der Rechtsschutzversicherung. Im Jahre 2001 beendete Herr Günther sein Studium als Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) und wechselte zur E+S Rück.



Der vorliegende Band der Schriftenreihe E+S Rück stellt eine verkürzte und überarbeitete Fassung seiner Diplomarbeit: Vergleich der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten im deutschen und US-amerikanischen Haftungsrecht – unter besonderer Berücksichtigung von punitive damages – dar, die von Prof. Dr. jur. Bernd Hohlbein und der E+S Rück betreut wurde.

Bisher erschienen:

Nr.1

M. Rehfeld, N.A. Sittaro, E. Wehking
Psychische Folgeschäden
Ein Problem in der Unfall- und
Haftpflichtversicherung

Nr.2

J. Brollowski, A. Kelb, H. Lemcke, E. Wehking
E+S Rück Fachtagung
Haftpflichtschaden
und Psyche

Nr.3

I.Geis, Th. Hoeren, Chr. Nießen, J. Roth
Neue Medien – Neue Risiken:
Haftpflichtfragen rund
um das Internet

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck oder Übersetzung mit
Angabe der Quelle gestattet.
Die Urheberrechte hat die E+S Rück.